

An die
Rechtsanwälte Engemann & Partner
Herrn RA Tigges
Postfach 1544
59525 Lippstadt

| | |
|--------------------------|---------------------------|
| Sachgebiet: | Immissionsschutz |
| Auskunft erteilt: | Frau Milena Stühn |
| Durchwahl: | 02681/81-2614 |
| Telefax: | 02681/81-2999 |
| E-Mail: | milena.stuehn@kreis-ak.de |
| Aktenzeichen: | 181656/IMM |
| Sprechzeiten: | |
| Dienstgebäude: | Parkstraße 1 |
| 09:00 - 12:00 | Mo. – Fr. |
| Datum: | 25.10.2023 |

Baugrundstück: 51598 Friesenhagen, Ortsteil Steeg
Flur-Flurstück(e): 32-61/48, 34-32/8, 35-2, 35-4/2, 36-13/3, 42-34/6, 43-119/3, Gemarkung:
Friesenhagen
Bauherr: Windpark Friesenhagen GmbH & Co. KG, Kleinoberfeld 5, 76135 Karlsruhe
Vorhaben: Errichtung von sieben Windenergieanlagen

Vollzug des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2023 (BGBl. I S. 202), der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 12.10.2022 (BGBl. I S. 1799), Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2023 (BGBl. I S. 184) sowie der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl S. 403)

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von sieben Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern in 51598 Friesenhagen

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Tigges,

hiermit erteilen wir auf Ihren Antrag vom 30.11.2018 gemäß §§ 4 und 6 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 2 und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) folgenden

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

für die Errichtung und den Betrieb von 7 (sieben) Windenergieanlagen des Typs Nordex N149/4.5 mit einer Gesamthöhe von **238,9 m bzw. 199,6 m** in 51598 Friesenhagen, Gemarkung Friesenhagen, Flur-Flurstücke: 32-61/48, 34-32/8, 35-2, 35-4/2, 36-13/3, 42-34/6 und 43-119/3.

Gliederung

| | | |
|------|---|----|
| 1 | Rechtsgrundlagen und Verfahren | 3 |
| 2 | Genehmigungsumfang | 4 |
| 2.1 | Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen mit folgenden Anlagen-/Standortdaten:..... | 4 |
| 2.2 | Eingeschlossene Genehmigungen | 5 |
| 3 | Antragsunterlagen | 5 |
| 4 | Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens | 9 |
| 4.1 | Begründung | 9 |
| 5 | Auflagen, Bedingungen, Nebenbestimmungen und Hinweise | 10 |
| 5.1 | der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Altenkirchen | 10 |
| 5.2 | der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Altenkirchen..... | 10 |
| 5.3 | der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Altenkirchen sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Wasser- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz..... | 15 |
| 5.4 | der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Altenkirchen | 23 |
| 5.5 | der Unteren Landesplanungsbehörde des Landkreises Altenkirchen..... | 27 |
| 5.6 | der Brandschutzdienststelle des Landkreises Altenkirchen..... | 27 |
| 5.7 | des Gesundheitsamtes des Landkreises Altenkirchen | 28 |
| 5.8 | des Sachgebietes Bauplanungsrecht des Landkreises Altenkirchen..... | 28 |
| 5.9 | der Energienetz Mitte GmbH Wissen | 29 |
| 5.10 | der Amprion GmbH..... | 29 |
| 5.11 | des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel..... | 29 |
| 5.12 | der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz | 29 |
| 5.13 | des Landesbetriebes Mobilität (LBM) Diez..... | 29 |
| 5.14 | des Landesbetriebes Mobilität (LBM) Rheinland Pfalz – Fachgruppe Luftverkehr...36 | |
| 5.15 | der SGD Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Koblenz..... | 39 |

| | | |
|------|---|----|
| 5.16 | der SGD Nord – Obere Landesplanungsbehörde, Koblenz..... | 49 |
| 5.17 | des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn | 49 |
| 5.18 | der Zentralstelle Forst Rheinland-Pfalz | 49 |
| 5.19 | des Landesamtes für Geologie und Bergbau (LGB), Mainz | 52 |
| 5.20 | der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchen | 54 |
| 5.21 | der Ortsgemeinde Friesenhagen | 54 |
| 5.22 | der Deutschen Telekom AG, Koblenz | 54 |
| 5.23 | der Ericsson Services GmbH TCC, Düsseldorf..... | 54 |
| 5.24 | der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesdenkmalpflege, Mainz | 54 |
| 5.25 | der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Archäologische Außenstelle Koblenz..... | 54 |
| 5.26 | des Oberbergischen Kreises..... | 55 |
| 5.27 | des Kreises Siegen-Wittgenstein | 56 |
| 6 | Gebühren | 57 |
| 6.1 | Verwaltungsgebühr..... | 57 |
| 6.2 | Gebühren und Auslagen der Fachbehörden | 57 |
| 7 | Rechtsbehelfsbelehrung | 61 |

1 RECHTSGRUNDLAGEN UND VERFAHREN

Das Genehmigungsverfahren regelt sich aufgrund des § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV i.V.m. Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zur 4. BImSchG nach § 19 des BImSchG. Grundsätzlich wäre auch keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) notwendig gewesen, da die Anlagen nach Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG („Liste UVP-pflichtige Vorhaben“) lediglich einer allgemeinen Vorprüfung bedürft hätten, da es sich um einen Antrag für die Errichtung und den Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 m mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen handelt.

Im Scoping-Termin am 04.06.2018 wurde jedoch vereinbart, dass für das Vorhaben „Windpark Friesenhagen“ eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen ist. Nach § 7 Abs. 3 UVPG entfällt die Vorprüfung nach den Absätzen 1 und 2, wenn der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Für diese Neuvorhaben besteht die UVP-Pflicht.

Somit war ein förmliches Genehmigungsverfahren nach § 2 Abs. 1 S. 1 lit. c) der 4. BImSchV i.V.m. § 10 des BImSchG mit der erforderlichen Offenlage der Antrags- und Planunterlagen durchzuführen.

In der Zeit vom 30.07.2019 bis zum 30.08.2019 und vom 22.11.2019 bis zum 23.12.2019 lagen die Unterlagen inklusive der fachbehördlichen Stellungnahmen nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung vom 17.07.2019 bzw. vom 11.11.2019 in den Mitteilungsorganen der Kreisverwaltung Altenkirchen (Rhein-Zeitung, Siegener Zeitung, Homepage der Kreisverwaltung Altenkirchen) und zusätzlich im UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz, im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Kirchen sowie den regionalen Tageszeitungen in den angrenzenden Kreisen des Landes Nordrhein-Westfalen öffentlich zur Einsichtnahme in der Kreisverwaltung Altenkirchen sowie in der Verbandsgemeinde Kirchen aus. Einwendungen gegen das Vorhaben konnten bis zum 30.09.2019 von Jedermann erhoben werden.

Gegen unseren ablehnenden Bescheid vom 19.06.2020 wurde am 16.07.2020 seitens der Antragsteller, vertreten durch die Rechtsanwaltskanzlei Engemann & Partner, Herrn Rechtsanwalt Tigges, Widerspruch eingelegt. Nachdem über diesen nicht entschieden worden war, wurde am 03.03.2021 Untätigkeitsklage erhoben. Mit Urteil vom 30.03.2023 (1 C 10345/21.OVG) entschied das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz nach erfolgter mündlicher Verhandlung, dass der Hilfsantrag der Antragstellerin Erfolg haben sollte. Der Landkreis Altenkirchen wurde dazu verpflichtet, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu über den Antrag, zur Genehmigung der sieben Windenergieanlagen, zu entscheiden.

Gemäß den §§ 4 Abs. 1, 6 Abs. 1, 10, 12 und 19 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG) sowie des § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i. V. mit Nr. 1.6.2 des Anhang Nr. 1 zur 4. BImSchV wird unter Beachtung der Rechtsauffassung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz und nach Beteiligung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Montabaur, dem Landesbetrieb Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz Koblenz, dem Landesbetrieb Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz – Referat Luftfahrt, Hahn-Flughafen, der Ortsgemeinde Friesenhagen, der Verbandsgemeinde Kirchen/Sieg, der Unteren Bauaufsichtsbehörde und der Unteren Landespflegebehörde des Landkreises Altenkirchen sowie verschiedener anderer Fachbehörden und Dienststellen der vorliegende Genehmigungsbe-

scheid erteilt.

2 GENEHMIGUNGSUMFANG

2.1 Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen mit folgenden Anlagen-/Standortdaten:

Mit Antrag vom 30.11.2018 (bei uns eingegangen am 06.12.2018) wurde das immissionschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von 7 (sieben) Windenergieanlagen in 51598 Friesenhagen, auf den Flur-Flurstücken 32-61/48, 34-32/8, 35-2, 35-4/2, 36-13/3, 42-34/6 und 43-119/3 in der Gemarkung Friesenhagen eingeleitet.

Bei sechs der beantragten Windenergieanlagen handelt es sich um Anlagen mit einer Nabenhöhe von 164 Metern, einem Rotordurchmesser von 149,1 Metern, einer Gesamthöhe von 238,9 Metern und einer Leistung von 4.500 KW vom Typ Nordex N149/4.5. Eine der sieben Anlagen (WEA 4) ist mit einer Nabenhöhe von 125 Metern, einem Rotordurchmesser von 149,1 Metern, einer Gesamthöhe von 199,6 Metern und einer Leistung von 4.500 KW des Typs Nordex N149/4.5 geplant.

| Bezeichnung WEA | Hersteller Anlagentyp | Nennleistung | Nabenhöhe (m) | Rotordurchmesser (m) | Bauwerkshöhe ü. NN (m) | Koordinaten UTM 32 (ETRS89) | | Gemarkung | Flur | Flurstück |
|-----------------|-----------------------|--------------|---------------|----------------------|------------------------|-----------------------------|------------------|--------------|------|-----------|
| | | | | | | X | Y | | | |
| WEA 1 | N149/4.5 TCS164 | 4,5 MW | 164 | 149,1 | 557 | 413.016 | 5.636.590 | Friesenhagen | 32 | 61/48 |
| WEA 2 | N149/4.5 TCS164 | 4,5 MW | 164 | 149,1 | 539 | 413.618 | 5.636.296 | Friesenhagen | 36 | 13/3 |
| WEA 3 | N149/4.5 TCS164 | 4,5 MW | 164 | 149,1 | 561 | 413.937 | 5.635.863 | Friesenhagen | 34 | 32/8 |
| WEA 4 | N149/4.5 TS125 | 4,5 MW | 125 | 149,1 | 495 | 414.577 | 5.636.048 | Friesenhagen | 35 | 2 |
| WEA 5 | N149/4.5 TCS164 | 4,5 MW | 164 | 149,1 | 560 | 415.009 | 5.635.840 | Friesenhagen | 35 | 4/2 |
| WEA 6 | N149/4.5 TCS164 | 4,5 MW | 164 | 149,1 | 616 | 415.355 | 5.635.532 | Friesenhagen | 43 | 119/3 |
| WEA 7 | N149/4.5 TCS164 | 4,5 MW | 164 | 149,1 | 582 | 415.773 | 5.636.048 | Friesenhagen | 42 | 34/6 |

Der Anlagenstandort befindet sich im nordöstlichsten Bereich von Rheinland-Pfalz unmittelbar an der Landesgrenze zu Nordrhein-Westfalen, ca. 22 km nordöstlich der Stadt Altenkirchen in Rheinland-Pfalz und ca. 14 km bis 17 km westlich der Stadt Siegen in Nordrhein-Westfalen. Die Anlagen liegen ca. 1,2 km bis ca. 1,7 km südwestlich bis südlich des Ortsteils Steeg der Gemeinde Friesenhagen und ca. 2,6 km bis ca. 5,3 km nordöstlich bis östlich der Gemeinde Morsbach in Nordrhein-Westfalen.

Es handelt sich bei dem geplanten Windparkstandort um ein bewaldetes Bergland der Großlandschaft Westerwald mit Höhenlagen zwischen ca. 294 m und ca. 376 m ü. NN.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets (LSG) „Wildenburgisches Land“.

2.2 Eingeschlossene Genehmigungen

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- die erforderliche Baugenehmigung gemäß § 61 i.V.m. § 70 Abs. 1 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO),
- die Umwandlungsgenehmigung nach § 14 Landeswaldgesetz (LWaldG)
- die erforderliche Ausnahme vom Anbauverbot des § 22 Abs. 1 Nr. 2 Landesstraßengesetz (LStrG) und
- die Luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG).

3 ANTRAGSUNTERLAGEN

Maßgeblich für diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung sind die mit dem Antrag vom 30.11.2018 vorgelegten und im Laufe des Genehmigungsverfahrens nachgereichte Antrags- und Planunterlagen, insbesondere die unten aufgeführten Unterlagen, die Bestandteil dieser Genehmigung sind.

- 0 Erläuterungsbericht **inklusive der Ergänzung vom 25.03.2019**/Kurzbeschreibung zum Vorhaben Windpark Friesenhagen“
- 1 Formulare 1.1, 1.2 mit Formular Anlage 1 „Ansprechperson“ einschließlich Anhänge
 - „Herstell- und Rohbaukosten Nordex N149/4.0-4.5 TCS164 DIBt S“
 - „Herstell- und Rohbaukosten Nordex N149/4.0-4.5 TS125 DIBt S“
- 2 Verzeichnis der Unterlagen - Formular 2
- 3 Anlagen- und Betriebsbeschreibungen / Technische Unterlagen
 - 3.1 Anlagendaten – Formular 3
inkl. Anhang Tabelle „Standortdaten aus Februar 2019“
 - 3.2 Formular Anlage 2 „Anlagen- und Betriebsbeschreibung“ einschließlich Anhänge
 - „Technische Beschreibung Anlagenklasse Nordex Delta4000“
 - „Umwelteinwirkungen einer Windenergieanlage – gültig für alle Nordex-Anlagen“
 - „Kennzeichnung von Nordex Windenergieanlagen Anlagenklasse Nordex Delta4000“
 - „Kennzeichnung von Nordex Windenergieanlagen in Deutschland“
 - „Sichtweitenmessung Anlagenklasse Generation Gamma und Delta“
 - Antrag auf Ausnahmegenehmigung gemäß Ziffer 30 der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen mit angehängtem „Gutachten im Rahmen der Beurteilung der Abweichungen der Windenergieanlagen im Windpark Friesenhagen von den Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ **inklusive der Stellungnahme zur Änderung des Layouts im Windpark Friesenhagen vom Februar 2019**
 - Schreiben Ausrüstung der WEA mit Serrations
 - „Option Serrations“ inkl. Schreiben WEA-Hersteller (Firma Nordex) „Eiserkennungssystem IDD.Blade – Einfluss Serrations“
 - 3.3 Dokumentation Eiserkennungssystem:
 - Schreiben Einbau Rotorblatt-Eisdetektion „IDD.Blade“ in WEA
 - „Rotorblatt-Eisdetektion in Nordex Windenergieanlagen – gültig für alle Nordex

- K08-Anlagen – Generation gamma und delta“
 - Schreiben des WEA-Herstellers Firma Nordex Energy GmbH zur Übertragbarkeit Eiserkennungssystem „IDD.Blade“ auf Anlagenklasse Delta4000“
 - „Gutachten zur Bewertung der Funktionalität eines Eiserkennungssystems zur Verhinderung von Eisabwurf an NORDEX Windenergieanlagen“ – Rev. 2
 - Typzertifikat „Ice Detection System IDD.Blade“
- 4 Gehandhabte Stoffe – Formular 4 einschließlich Anhänge
- „Einsatz von Flüssigkeiten und Maßnahmen gegen unfallbedingten Austritt Anlagenklasse Nordex Delta4000“
 - „Getriebeölwechsel an Nordex-Windenergieanlagen“
 - Sicherheitsdatenblätter
 - **Stellungnahme des WEA-Herstellers zum Einsatz von wassergefährdenden Stoffen aus April 2019**
- 5 Angaben zu Emissionen (Abgase) – Formulare 5.1 und 5.2
- 6 Angaben zu Luftverunreinigungen – Formulare 6.1 und 6.2
- 7 Angaben zu Lärm-Emissionen – Formular 7 einschließlich Anlage A und die **aktualisierte** Anlage B zur Schallimmissionsprognose mit angehängten **aktualisierten** Isophonenkarten (Tag- und Nachtzeitraum) im Maßstab 1:10 000 aus Februar 2019
- 8 Angaben zur Störfallverordnung – Formulare 8.1, 8.2 und 8.3
- 9 Angaben zu Abfällen und Abwasser
- 9.1 Angaben zu den Abfällen / Abfallentsorgung – Formulare 9.1 und 9.2 einschließlich Anhänge
- „Abfallbeseitigung – gültig für alle Nordex-Windenergieanlagen“
 - „Abfälle beim Betrieb der Anlage Anlagenklasse Nordex Delta4000“
- 9.2 Angaben zum Abwasser – Formular 9.3
- 10 Angaben zum Arbeitsschutz – Formulare 10.1, 10.2 und 10.3 einschließlich Anhänge
- „Arbeitsschutz und Sicherheit in Nordex-Windenergieanlagen – gültig für alle Nordex-WEA“
 - Sicherheitshandbuch „Verhaltensregeln an, in und auf Windenergieanlagen Anlagenklasse Nordex Delta4000“
 - „Sicherheitsanweisung Flucht- und Rettungsplan für den Einsatz in Anlagenklasse Delta4000 – Hybridturm“
 - Sicherheitsanweisung Flucht- und Rettungsplan Anlagenklasse Delta4000 – Stahlrohrturm“
 - „Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) Anlagenklasse Nordex Delta4000“
 - „Technische Beschreibung Befahranlage – gültig für alle Nordex-Windenergieanlagen“ I
- 11 Angaben zum Brandschutz – Formulare 11.1 und 11.2 einschließlich Anhang
- „Grundlagen zum Brandschutz Anlagenklasse Nordex Delta4000“
- 12 Angaben zu Naturschutz, Landespflege und UVP-Screening gemäß UVPG – Formulare 12.1 und 12.2

- 13 Topographische Karten einschließlich Nachweis Richtfunkstrecken
- „Topographische Übersichtskarte“ im Maßstab 1 : 25 000 (Zeichnung-Nr.-01 und **Zeichnung-Nr. 01 A aus 02/2019**)
 - „Topographische Übersichtskarte“ im Maßstab 1 : 10 000 (Zeichnung-Nr. 02 und **Zeichnung-Nr. 02 A aus 02/2019**)
 - Schreiben der Bundesnetzagentur betreffend Betreiber von Richtfunkstrecken im vorgegebenen Plangebiet
 - Schreiben des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr bezüglich Beeinträchtigung von militärischen Belangen
- 14 Bauvorlagen
- 14.1 Formular „Antrag auf Baugenehmigung“ für die Errichtung von 7 Windenergieanlagen in Friesenhagen-Steeg einschließlich Nachweis Bauvorlageberechtigung
- 14.2 Katasteramtliche Flurkarten jeweils für WEA 1 – 7 im Maßstab 1 : 1 000 sowie die **aktualisierten katasteramtlichen Flurkarten zu den WEA 2 und 6 aus Februar 2019**
- 14.3 Lagepläne und Schnitte:
- „Flurkarte mit Standorten der geplanten Windenergieanlagen 1 – 7 und deren Erschließung“ im Maßstab 1 : 4 000 (Zeichnung-Nr. 03)
 - Detailplanung zum Anschluss des Windparks Friesenhagen an das klassifizierte Straßennetz:
Lagepläne mit Schnitte im Maßstab 1 : 250, Sichtweitennachweise im Maßstab 1 : 500 und Schlepplkurvennachweise im Maßstab 1 : 250 (Zeichnungen-Nr. 04.1 – 04.3, 05.1 – 05.3, 06.1 – 06.3, 07.1 – 07.3, 08.1 – 08.3)
- 14.4 Übersichtszeichnungen
- „Nordex WEA Delta4000 TCS164“
 - „Nordex WEA Delta4000 TS125“
 - „Abmessungen Gondel und Blätter – Anlagenklasse Nordex Delta4000“
- 14.5 Allgemeine Dokumentation „Fundamente Anlagenklasse Nordex Delta4000
- 14.6 Grenzabstandsberechnung
- 14.7 Maßnahmen bei Betriebseinstellung (Rückbauverpflichtung) einschließlich Anhänge
- „Rückbauaufwand für Windenergieanlagen Anlagenklasse Nordex Delta4000“
 - „Berechnungsbeispiel für den Rückbau einer N149/4.0-4.5 mit 164m Nabenhöhe“
 - „Berechnungsbeispiel für den Rückbau einer N149/4.0-4.5 mit 125m Nabenhöhe“
- 14.8 Gutachten zur Standorteignung von WEA (Turbulenzgutachten), bzw. **Gutachten zur Standorteignung nach DBT 2012 im WP Friesenhagen Revision 01 vom 04.04.2019**
- 14.9 Baugrundgutachten mit angehängter „Stellungnahme zur hydrogeologischen Situation“ **sowie die inkludierte Stellungnahme zu den verschobenen Standorten der WEA 2 und 6**
- 14.10 Typenprüfungsunterlagen:
- Prüfbescheid zur Typenprüfung Turm und Fundament TCS164 WEA Nordex N149/4.0-4.5
 - Prüfbericht Typenprüfung Hybridturm mit 164 m Nabenhöhe N149/4.0-4.5
 - Prüfbericht Typenprüfung Hybridturm mit 164 m Nabenhöhe N149/4.0-4.5, hier: Montagestatik Betonturm
 - Prüfbericht Typenprüfung Flachgründung WEA Nordex N149/4.0-4.5
 - Prüfbericht Typenprüfung Zwischendecke WEA Nordex N149/4.0-4.5

- Prüfbescheid zur Typenprüfung Turm und Fundament TS125 WEA Nordex N149/4.0-4.5
- Prüfbericht Typenprüfung Stahlrohrturm mit 125 m Nabenhöhe (TS125) WEA Nordex N149/4.0-4.5
- Prüfbericht Typenprüfung Ankerkorb WEA Nordex N149/4.0-4.5 TS125
- Prüfbericht Typenprüfung Flachgründung WEA Nordex N149/4.0-4.5

15 Gutachten Immissionen

- 15.1 Schallimmissionsprognose für sieben Windenergieanlagen am Standort Friesenhagen **sowie die Stellungnahme zur Koordinatenverschiebung im WP Friesenhagen aus 02/2019 und die Stellungnahme zu den Angaben der Messunsicherheiten vom 29.03.2019**
- 15.2 Schattenwurfprognose für sieben Windenergieanlagen am Standort Friesenhagen einschließlich Anlage A und Anlage B zur Schattenwurfprognose mit angehängten Schattenkarten im Maßstab 1:10 000, **hierbei außerdem „Nachtrag zur Koordinatenverschiebung aus Februar 2019“ sowie um die „Eigenbindungserklärung Schattenwurf vom 09.04.2019“**

16 Gutachten Natur und Landschaft

- 16.1 Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht nach § 16 UVPG „Windpark Friesenhagen“
- 16.2 Fachbeitrag Naturschutz zum Genehmigungsverfahren nach BImSchG „Windpark Friesenhagen“ mit angehängter Artenschutzrechtlichen Bewertung nach § 44 BNatSchG und Tabelle Bilanzierung Rodungsflächen **sowie die angepasste Anlage 1 „Biotoptypen und Nutzung“ aus April 2019**
- 16.3 Vorprüfung zur Natura 2000-Verträglichkeit zum Genehmigungsverfahren nach BImSchG „Windpark Friesenhagen“
- 16.4 Antrag auf Genehmigung nach § 4 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wildenburgisches Land“ mit angehängtem Fachgutachten Landschaftsbild und Erholung zum Antrag auf Genehmigung nach oder Befreiung von den Schutzziele des Landschaftsschutzgebiets „Wildenburgisches Land“ für das Projekt „Windpark Friesenhagen“ inkl. Visualisierung und Karten

17 Gutachten Tiere

- 17.1 Faunistisches Gutachten – Avifauna: Brutvogelerfassung inkl. Horstkartierung und Zugvogelkartierung sowie Nachtrag: Faunistisches Gutachten – Avifauna: Horstkontrolle 2018
- 17.2 Faunistisches Gutachten – Avifauna: Raumnutzungsanalyse Rotmilan und Schwarzstorch **(Nachtrag aus April 2019 inklusive der angepassten Karten)**
- 17.3 Faunistisches Gutachten: Tiergruppe Fledermäuse
- 17.4 Konflikteinschätzung Wildkatze: Bewertung der Biotop- und Habitatstrukturen

Weiterhin wurden folgende Unterlagen bei der Prüfung herangezogen:

- a) Das Gutachten des Büros ecoda vom 18.02.2020 der Herren Dr. Frank Bergen (Dipl.-Biol.) und Stefan Wernitz (Dipl.-Geogr.): Naturschutzfachliche Stellungnahme zum BImSchG-Antrag der Windpark GmbH Friesenhagen GmbH & Co.KG zur Errichtung und zum Betrieb von sieben Windenergieanlagen am Standort Friesenhagen sowie
- b) nachgereicht mit Schreiben vom **05.04.2023:**

- Avifaunistisches Gutachten – Horstkartierung und Großvogelerfassung 2021:
 - o Karte 1 „Ergebnisse der Großvogelerfassung“ (wie bemängelt, jetzt ergänzt um die Brutplätze und Revierzentren aller WEA-relevanten Arten)
 - o Karte 2 „Rotmilan“ mit Brutplätzen, Revierzentren und Flugwegen während der Reviererfassung
 - Avifaunistisches Gutachten – Raumnutzungsanalyse Rotmilan 2022:
 - o die Karten 1-12, jetzt im Maßstab 1:25.000 sowie bei den Karten 8-10 jetzt mit lesbarer Punktezahl in allen Rasterflächen
 - o die Tageskarten 1-20 mit den Rotmilan-Fluglinien der 20 Beobachtungstage
- c) nachgereicht mit Schreiben vom 26.06.2023:
- kartographische Darstellung der Brutplätze und Revierzentren im Maßstab 1:5.000 bzw. 1:10.000 entsprechend den Vorgaben der Anlage 7 des naturschutzfachlichen Rahmens zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz 2012 in Ergänzung der Raumnutzungsanalyse Rotmilan vom **15.11.2022**
 - Nachweise für die ausreichende Eignung der gewählten Beobachtungspunkte hinsichtlich der Einsehbarkeit des Untersuchungsgebietes in Ergänzung der Raumnutzungsanalyse Rotmilan vom 15.11.2022
 - sowie Ergebnisse **der im Jahr 2023** durchgeführten Horstkontrolle für den Schwarzstorch, die belegen sollen, dass es der geforderten Durchführung einer Funktionsraumanalyse nicht mehr bedarf

4 ERSETZUNG DES GEMEINDLICHEN EINVERNEHMENS

Die Ortsgemeinde Friesenhagen hat das gem. § 36 Abs. 1 BauGB erforderliche Einvernehmen zu den Bauvorhaben mit der Begründung, dass dem Vorhaben öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB (Entgegenstehen des Naturschutzes – Verstoß gegen das Artenschutzrecht sowie Verstoß gegen die LSG-VO Wildenburgisches Land und Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes) entgegenstehen, nicht hergestellt. Nach detaillierter Prüfung und Abwägung der vorgetragenen Gründe reichen diese für die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nicht aus. Weiterhin stellte das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz mit Urteil vom 30.03.2023 (1 C 10345/21.OVG) heraus, dass das Einvernehmen durch die Ortsgemeinde Friesenhagen rechtswidrig versagt wurde.

Das versagte Einvernehmen der Ortsgemeinde Friesenhagen zum vorgenannten immissionsschutzrechtlichen Vorhaben wird hiermit gem. § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB i. V. mit § 71 LBauO ersetzt.

4.1 Begründung

Die Mitwirkung der Gemeinden im Baugenehmigungsverfahren nach § 36 Abs. 1 BauGB beruht zwar auf der gemeindlichen Planungshoheit. Hieraus folgt jedoch nicht, dass den Gemeinden dabei ein Ermessen oder eine sonstige Entscheidungsfreiheit zusteht. In § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB wird dies ausdrücklich klargestellt. Soweit nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB ein Rechtsanspruch auf Zulassung des Vorhabens besteht, sind die Gemeinden vielmehr zur Erteilung ihres Einvernehmens verpflichtet.

Wir verweisen insofern auf das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 30.03.2023, 1 C 10345/21.OVG.

Aus den vorgenannten Gründen ist das versagte Einvernehmen der Ortsgemeinde Friesenhagen gem. § 71 Abs. 2 LBauO zu ersetzen.

5 AUFLAGEN, BEDINGUNGEN, NEBENBESTIMMUNGEN UND HINWEISE

5.1 der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Altenkirchen

Durch die Untere Denkmalschutzbehörde wurde auf die Denkmalfachbehörden verwiesen und ansonsten keine Bedenken vorgetragen.

5.2 der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Altenkirchen

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde genügen die am 26.06.2023 nachgereichten Unterlagen nicht, um die vorliegende immissionsschutzrechtliche Genehmigung ohne entsprechende Nebenbestimmungen zu erlassen. Daher werden dem Bescheid folgende Nebenbestimmungen der UNB hinzugefügt:

- 5.2.1 Als Ausgleich der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft ist gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG nach Erlöschen der Genehmigung bzw. nach der dauerhaften Aufgabe der Nutzung als WEA der vollständige Rückbau der Windenergieanlage vorzunehmen, d.h. die Anlagen sind einschließlich ihrer Fundamente und Nebenanlagen, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb 6 Monaten, auf eigene Kosten rückstandslos zurückzubauen und der ursprüngliche Zustand des Standortes als naturnaher Wald wiederherzustellen (Bedingungen).

Hierzu sind die Bauflächen zu rekultivieren und mit heimischen Laubgehölzen (wie Buche, Hainbuche, Bergahorn, Eberesche, Stieleiche und Traubeneiche) aufzuforsten. Für die Pflanzmaßnahmen darf nur zertifiziertes Pflanzgut regionaler Herkunft (westdeutsches Bergland) verwendet werden. Die Anpflanzungen sind durch geeignete Maßnahmen gegen Verbiss und sonstige Beeinträchtigungen zu schützen. Pflanzausfälle sind in der nachfolgenden Pflanzperiode durch Neuanpflanzungen zu ersetzen. Die Fertigstellung der Pflanzungen ist der Genehmigungsbehörde schriftlich anzuzeigen, damit eine entsprechende Abnahme erfolgen kann.

Diese Nebenbestimmung hat lediglich deklaratorischen Hintergrund. Wichtig ist die Initialpflanzung zur Entwicklung eines naturnahen Waldes innerhalb der sechs Monate.

Siehe hierzu auch Punkt 5.4.7 (Baugenehmigung).

- 5.2.2 Für die nicht vermeidbaren und nicht ausgleichbaren Eingriffstatbestände während der Betriebszeit der 7 Windräder ist gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG in Verbindung mit § 7 Abs. 5 LNatSchG vor Baubeginn eine Ersatzzahlung in Höhe von

734.497,98 €

an die Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz zu leisten. Eine Rückzahlung oder anderweitige Anrechnung der Ersatzzahlung nach Rückbau der Anlage ist entsprechend nicht zulässig. Ebenso ist aufgrund der Rückbauverpflichtung eine Anrechnung als Kompensation oder Ökokontomaßnahme o.ä. für neue Eingriffe in Natur und Landschaft nicht möglich.

Bankverbindungen:
Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU)
Landesbank Baden-Württemberg
BIC: SOLADEST600
IBAN: DE77 6005 0101 0004 6251 82

Verwendungszweck: **EIV-072023-RVC8HT, LK AK, 7 WEA Windpark Friesenhagen, AZ: 181656/IMM**

Mit der Bauausführung einschließlich der Einrichtung der Baustelle darf erst begonnen werden, nachdem bei der Kreisverwaltung Altenkirchen

der Nachweis vorliegt (Kopie des Einzahlungsbeleges), dass die für die nicht ausgleichbaren Eingriffstatbestände zu leistende Ersatzzahlung gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG in Höhe von **734.497,98 € beim Land Rheinland-Pfalz**, Landesoberkasse Koblenz, eingegangen ist (Auflagen).

- 5.2.3 Für die Dauer der Baumaßnahme und Umsetzung der naturschutzfachlichen Maßnahmen ist der Kreisverwaltung Altenkirchen vor Baubeginn eine ökologische Baubegleitung durch eine/n auf dem Gebiet des Naturschutzes erfahrene Fachkraft schriftlich zu benennen.
Die fachgerechte Durchführung der naturschutzfachlichen Auflagen und Maßnahmen ist konkret zu überwachen und bauabschnittsweise der Kreisverwaltung, untere Naturschutzbehörde, schriftlich mit Text und Fotos darzulegen.
- 5.2.4 Erforderliche Rodungsarbeiten sind in der vegetationslosen Zeit vom 01.10 bis 28.02. durchzuführen ~~und auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.~~
- 5.2.5 Während der Bauphase, insb. bei der Herstellung der Zuwegungen, Fundamente und Kranstellflächen sind die angrenzenden Gehölzstrukturen und Vegetationsbestände außerhalb des Baufeldes gemäß DIN 18920 durch geeignete Maßnahmen wirksam gegen unbeabsichtigte Beeinträchtigungen durch Befahren, Materialablagerung etc. zu schützen.
- 5.2.6 Kranstellplätze, Zuwegungen, temporäre Montageflächen und sonstige Arbeitsflächen sind außerhalb der dargestellten Arbeitsbereiche nicht zulässig und dürfen lediglich mit Schotter hergestellt werden; ein Ausbau mit Bindemitteln ist nicht zulässig. Die Befestigung der temporär in Anspruch genommenen Flächen ist auf Geovlies aufzubauen damit das Material beim Rückbau restlos entfernt werden kann. Diese Nebenbestimmung gilt für Zuwegungen nur insoweit, als nicht ausdrücklich eine Asphaltierung von Zufahrten im Einmündungsbereich zu klassifizierten Straßen gefordert ist.
- 5.2.7 Ober- und Unterboden sind getrennt zu fördern und fachgerecht zu lagern. Der Boden ist in der Bauphase gemäß DIN 18915 vor schädlichen Einwirkungen zu schützen. Der Unterboden ist ordnungsgemäß zu verwerten oder auf eine zugelassene Deponie abzufahren.

Bau-Nebenflächen sind nach Abschluss der Bauarbeiten zurückzubauen, zu

säubern, durch Tiefenlockerung und lagegerechten Wiedereinbau des Oberbodens in einen kulturfähigen Zustand zu versetzen und als artenreiche Waldflächen herzustellen. Überschüssiger Boden ist abzufahren. Ein seitliches Anschütten oder Einplanieren ist unzulässig.

~~Das Fundament der Anlage ist mit Erdreich anzudecken und bei Böschungen oberhalb des Umgebungsniveaus ebenso wie sonstige entstehende Böschungen mit sanften Neigungen (maximale Böschungsneigung 1:2,5) möglichst blickunauffällig dem Gelände anzupassen.~~

- 5.2.8 Leitungsführungen aller Art sind ausschließlich unterirdisch in Wegen oder im Bankett von Wegen durchzuführen. Bei der unterirdischen Verlegung stromführender Leitungen sollte darauf geachtet werden, dass durch ausreichende Tiefenlage der Kabel Sicherheitsrisiken für Landnutzer (z. B. auch bei landwirtschaftlicher Tiefenlockerung) ausgeschlossen werden. Für alle Leitungen außerhalb des unmittelbaren Umfelds der Windkraftanlagen ist eine naturschutzrechtliche Genehmigung erforderlich.
- 5.2.9 **wegfallen**
- 5.2.10 Die WEA 1-7 sind mit einer unauffälligen, nicht reflektierenden, matten Farbgebung, lichtgrau (RAL 7035) zu versehen. ~~Der Turmfuß ist bis in 20 m Höhe zur Vermeidung von Vogelanflug aufsteigend in fünf abgestuften Grüntönen mit einer Streifenbreite von 8-5-3-2-2 m von dunkel nach hell zu versehen.~~ Ausgenommen sind die aus Gründen der Flugsicherheit vorgeschriebene farbliche Kennzeichnungen.
- 5.2.11 **Die Tageskennzeichnung der Windenergieanlagen hat ausschließlich durch die farbliche Kennzeichnung der Flügel, des Maschinenhauses (Gondel) und des Mastes, wie in Nebenbestimmung Ziffer 5.14.1 festgesetzt zur erfolgen. Auf den Einbau von Radarsystemen wird verzichtet.**
- 5.2.12 Die im Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht (Anlage 16.1) und den naturschutzfachlichen Gutachten vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sind einzuhalten, soweit der Genehmigungsbescheid keine anderen Regelungen enthält.

Fledermäuse

- 5.2.13 Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen aller WEA-sensibler Fledermausarten, hier speziell einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos i.S.d. § 44 Abs. 1 BNatSchG (Individualschutz), und zur entsprechenden wirksamen Vorsorge ist unter Anwendung der Anlage 6 des Fachgutachtens „Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung Rheinland-Pfalz“ (RICHAZ et al., 2012) vom 13.09.2012 für die beantragten WEA eine temporäre Betriebszeitenbeschränkung mit begleitendem akustischen Fledermaus-Monitoring in Gondelhöhe unmittelbar mit Inbetriebnahme der einzelnen Anlagen über zwei vollständige Fledermausaktivitätsperioden vorzunehmen. Falls fachlich für die endgültige Festlegung des Abschaltalgorithmus erforderlich, z.B. bei uneinheitlichen Ergebnissen, kann das Monitoring auf einzelne weitere Jahre ausgedehnt werden.

Das Monitoring erfolgt unter folgenden ~~— auf die Region „Westliches Mittelgebirge“ und die zunehmend jahreszeitlich längere Aktivitätszeit der Fledermäuse angepasst —~~ zusätzlichen Auflagen:

- 5.2.14 Bei Inbetriebnahme in der laufenden Fledermausaktivitätsperiode gilt bereits der Abschaltalgorithmus des 1. vollständigen Monitoring-Jahres. Der Beginn auch des Monitorings wird empfohlen, um damit die Ergebnisse des folgenden 1. Monitoring-Jahres genauer auswerten zu können.
- 5.2.15 Das Monitoring ist durch eine/n Fledermaussachverständige/n durchzuführen.
- 5.2.16 Die Auswertung des Monitorings hat mit dem aktuellsten Probat-Tool zu erfolgen. Bei Änderungen der Probat-Version ist das erste Jahr entsprechend nachzuberechnen.
- 5.2.17 Bis zum 31. Januar des auf das jeweilige Monitoring-Jahr folgenden Jahres ist der unteren Naturschutzbehörde ein entsprechender qualifizierter Bericht des durchgeführten Monitorings vorzulegen, um den Abschaltalgorithmus für das Folgejahr festzulegen. Falls darüber hinaus von dem Betrieb der Windkraftanlage ein erhebliches Risiko nach § 44 Abs. 1 Nr. BNatSchG ausgeht, sind weitergehende geeignete Maßnahmen zur Risikoreduzierung mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und durchzuführen.

Der Abschaltalgorithmus ist so auszurichten, dass die Zahl der verunglückten Fledermäuse bei unter zwei Individuen pro Anlage und Jahr liegt. Dies entspricht einem Restrisiko von 5-10 %. D. h. der entsprechende Abschaltwert wird aus den parallel im Gondelbereich gemessenen, standortspezifischen Klimadaten (Parameter-Werte für Windgeschwindigkeit und Temperatur so ermittelt, dass maximal 5-10 % der Kontakte der windkraftrelevanten Fledermausarten außerhalb der Abschaltzeiten stattfinden.

~~Bei Änderung des allg. anerkannten und einzuhaltenden Signifikanzwertes der anlagebedingt jährlich pro Anlage zulässigen toten Fledermäuse (Schlagopferschwelle) ist der Abschaltalgorithmus auf Grundlage der ursprünglichen Monitoring-Ergebnisse entsprechend neu zu errechnen oder durch ein neues mindestens 2-jähriges Monitoring mit von der Unteren Naturschutzbehörde vorgegeben Cut-In Werten analog neu festzulegen und umgehend in die Steuerung der Anlagen zu implementieren.~~

Mit der Auswertung des Monitorings sind auch das Betriebsprotokoll (als Nachweis für die Abschaltung) und die Ergebnisse der Klimadaten-Messung (als Grundlage für die Neufestlegung des Abschaltalgorithmus) vorzulegen.

Für das Monitoring wird für den Zeitraum vor dem 1. Monitoring-Jahr und für das 1. Monitoring-Jahr folgender Abschaltalgorithmus festgelegt und ist im Weiteren, vorbehaltlich einer erforderlichen Verlängerung des Monitorings über das 2. Monitoring-Jahr hinaus, wie folgt vorzugehen:

| | Zeitraum | Abschaltung |
|---------------------------|--|---|
| 1. Monitoring-Jahr | Abschaltung bei Windgeschwindigkeit < 6 m/s und ab > 10 °C Temperatur (in Gondelhöhe) | |
| | 01.04.-31.08. | - 1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang |
| | 01.09.-31.10. | - 3 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang |
| | ➤ Auswertung des Monitorings und Vorschläge zum Algorithmus durch einen Sachverständigen und Vorlage bei der Naturschutzbehörde bis Ende Januar des Folgejahres. | |

| | |
|---------------------------|--|
| | <ul style="list-style-type: none">➤ Betriebszeitenbeschränkung: Festlegen des Algorithmus und der Abschaltgeschwindigkeit durch die Naturschutzbehörde aufgrund der Monitoring-Ergebnisse aus dem 1. Jahr und ggf. aus dem Vorlauf des Vorjahres (in den aktivitätsarmen Zeiten, 01.11. – 30.03., kann das Monitoring ohne Abschaltalgorithmus erfolgen) |
| 2. Monitoring-Jahr | Nach (neu) festgelegtem Algorithmus |
| | <ul style="list-style-type: none">➤ Auswertung des Monitorings und Vorschläge zum Algorithmus durch einen Sachverständigen und Vorlage bei der Naturschutzbehörde bis Ende Januar des Folgejahres.➤ Betriebszeitenbeschränkung: Festlegen des Algorithmus und der Abschaltgeschwindigkeit durch die Naturschutzbehörde aufgrund der Monitoring-Ergebnisse aus dem 1. + 2. Jahr und ggf. aus dem Vorlauf des Vorjahres |
| Ab dem 3. Jahr | Gültige Betriebszeiten-Regelung: Nach (neu) festgelegtem Algorithmus |

5.2.18 Die Betreiber und die Besitzer der Windenergieanlagen tragen dafür Sorge, dass der vereinbarte Betriebsalgorithmus auch nach der Monitoringphase eingehalten wird. Sie unterbreiten der Genehmigungsbehörde einen Vorschlag, wie dies nachgewiesen werden kann und unabhängig prüfbar ist.

5.2.19 **wegfallen**

5.2.20 **wegfallen**

Rotmilan

5.2.21 **Um dem ganzjährigen Rotmilanschutz Rechnung zu tragen, sind die WEA 1-7 in der Hauptfütterungszeit der Jungvögel (15.05.-30.06.) sowie in der frühen Ausflugphase der Rotmilane (20.06.-15.07.) eines jeden Jahres (insgesamt acht Wochen) in der tageszeitlich möglichen Flugzeit des Rotmilans von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang vollständig abzuschalten.**

5.2.22 **wegfallen**

5.2.23 **wegfallen**

Schwarzstorch

5.2.24 **wegfallen**

5.2.25 **wegfallen**

Eingriffsermittlung und Kompensationsmaßnahmen

- 5.2.26 Der Eingriff in den Boden ist bei den teilversiegelten Flächen entsprechend dem von der Oberen Naturschutzbehörde bei der SGD Nord entwickelten Verfahren „Bilanzierung von Eingriffen in die Bodenfunktion und deren Kompensation“ mit dem Eingriffsfaktor 0,75 zu berechnen (statt der verwendeten 0,5). Der Kompensationsbedarf für den Eingriff in den Boden erhöht sich damit um 3.986 m² von 18.768 m² auf 22.754 m². Der Gesamtkompensationsbedarf erhöht sich entsprechend auf 158.614 m².
- 5.2.27 **wegfallen**
- 5.2.28 **wegfallen**
- 5.2.29 Zur Wiederherstellung der Integrität des Landschaftsschutzgebietes „Wildenburgisches Land“ vom 16.09.1968, ist ein Repowering der Anlagen nur zulässig, wenn dies aufgrund eines weiterhin bestehenden Energienotstandes und überwiegender öffentlicher Interessen zwingend erforderlich ist und es keine zumutbaren Alternativen außerhalb des LSG gibt.
- 5.2.30 Alle Kosten, die durch die naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen entstehen, einschließlich später erforderlicher Ergänzung oder Modifizierungen zur Vermeidung und zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft sind vom Antragsteller bzw. Betreiber zu tragen.

Begründung

Ersatzzahlung

Die Einstufung der Wertigkeit des mit 4434,7 ha betroffenen Landschaftsraums „Morsbacher Bergland“ wurde fachbehördlicherseits aufgrund der ganz überwiegend vorliegenden historischen Kulturlandschaft und Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet bzw. Naturpark beim Bewertungskriterium 1 „Vielfalt von Landschaft als Ausdruck des natürlichen und kulturellen Erbes“ von Stufe 2 „hoch“ auf Stufe 3 „sehr hoch“ heraufgesetzt.

Die entsprechende Neuberechnung der Höhe der Ersatzzahlung erfolgte über die vom Land zur Verfügung gestellte Rechentabelle „*Arbeitshilfe zur Berechnung der Ersatzzahlung für nicht ausgleich- und ersetzbare Landschaftsbildbeeinträchtigungen durch Windenergieanlagen*“ (s. Anlage).

5.3 der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Altenkirchen sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Wasser- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Die nachfolgenden Auflagen und Nebenbestimmungen sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht und aufgrund des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen bei der Planung, Ausführung und dem laufenden Betrieb der WEA zu berücksichtigen:

- 5.3.1 Der Beginn der Arbeiten ist der Kreisverwaltung Altenkirchen, Untere Wasserbehörde, spätestens eine Woche vor Durchführung anzuzeigen.

- 5.3.2 Zur Vermeidung einer Dränfunktion entlang der Leitungen sind in der Schotterpackung Querriegel einzuarbeiten.
- 5.3.3 Es dürfen durch die Errichtung keine vertikalen oder horizontalen Fließwege geschaffen werden.
- 5.3.4 Der Betreiber ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlage zu dulden und etwa erforderliche Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und zu unterstützen.
- 5.3.5 Zur Verhütung oder zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen auf das Gewässer, fremde Grundstücke oder Anlagen, die zum Zeitpunkt der Bescheiderteilung nicht vorauszusehen waren, bleiben weitere Auflagen vorbehalten.

Anforderungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 5.3.6 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen dicht, stand sicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein (§ 17 Absatz 2 AwSV). Die Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden (§ 62 Absatz 2 WHG).

Zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik zählen die in § 15 AwSV genannten Regeln, unter anderem die als Arbeitsblätter DWA-A 779 bis 793-1 herausgegebenen Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS) der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA)¹.

- 5.3.7 Anlagenteile nach § 63 Absatz 4 WHG dürfen in Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen) verwendet werden, soweit die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse vergleichbar sind.
- 5.3.8 Wasserrechtliche Anforderungen, die von Anlagenteilen nicht erfüllt werden, sind nach Maßgabe des § 63 Absatz 4 Satz 2 und 3 WHG von der Anlage selbst zu erfüllen.
- 5.3.9 Die dem Nachweis der Eignung dienenden Unterlagen (z. B. CE-Kennzeichnungen, Leistungserklärungen, bauordnungsrechtliche Verwendbarkeitsnachweise, allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen, Bauartgenehmigungen und Übereinstimmungsnachweise) sind aufzubewahren und der zuständigen Behörde, Sachverständigen vor Prüfungen sowie Fachbetrieben auf Verlangen vorzulegen. Es wird empfohlen, diese Unterlagen der Anlagendokumentation nach § 43 AwSV beizufügen.
- 5.3.10 Die Technischen Baubestimmungen nach Baurecht und die dort genannten technischen Regeln bzw. harmonisierten technischen Spezifikationen sowie die Bestimmungen in allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, allgemeinen Bauartgenehmigungen sowie europäisch technischen Bewertungen sind zu beachten, insbesondere wenn sie Bestimmungen zu Entwurf, Bemessung, Ausführung, Nutzung, Unterhaltung oder Wartung enthalten.

¹ Erhältlich im DWA-Shop unter <http://www.dwa.de/shop>

- 5.3.11 Für die Instandsetzung einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen oder eines Teils davon ist auf der Grundlage einer Zustandsbegutachtung ein Instandsetzungskonzept zu erarbeiten (§ 24 Absatz 3 AwSV). Dabei sind die in den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen ggf. enthaltenen Bestimmungen zur Instandsetzung zu beachten. Zur Instandsetzung sind geeignete Anlagenteile und Bauprodukte zu verwenden.
- 5.3.12 Sollten bei der Durchführung der Maßnahmen Boden- bzw. Grundwasserverunreinigungen festgestellt werden, ist unverzüglich die untere Bodenschutz- bzw. untere Wasserbehörde zu informieren.

Betriebsstörungen, Maßnahmen bei Leckagen

- 5.3.13 Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Absatz 1 AwSV). Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.
- 5.3.14 Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht nur unerheblichen Menge aus, ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden (§ 24 Absatz 2 AwSV, § 65 Absatz 3 LWG). Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.
- 5.3.15 Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind so schnell wie möglich – längstens innerhalb der maximal zulässigen Beanspruchungsdauer der Rückhalteeinrichtung – von Dichtflächen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste.
- 5.3.16 Die bei einer Betriebsstörung angefallenen festen oder flüssigen Gemische sind ordnungsgemäß entweder als Abfall zu entsorgen oder als Abwasser zu beseitigen.

Verwertung/Entsorgung

- 5.3.17 Spritz- oder Tropfverluste wassergefährdender Stoffe sind unverzüglich zu beseitigen. Der ausgetretene wassergefährdende Stoff bzw. damit verunreinigtes Bindemittel sind aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu entsorgen. Entsprechende Materialien oder Einsatzgeräte sind in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.
- 5.3.18 Restmengen wassergefährdender Stoffe in Befüll- bzw. Entleerungsleitungen, Flanschen, Schiebern sowie sonstigen Armaturen sind (auch nach Prüf- und Wartungsarbeiten) aufzufangen und – sofern sie innerbetrieblich nicht verwertet werden können – ordnungsgemäß und schadlos als Abfall zu entsorgen.
- 5.3.19 Sofern in Rückhalteeinrichtungen wassergefährdende Stoffe festgestellt werden, sind diese – sofern sie innerbetrieblich nicht verwertet werden können – ordnungsgemäß und schadlos als Abfall zu entsorgen.

Betriebliche Anforderungen

- 5.3.20 Für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage(n) enthalten sind². Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.
- 5.3.21 Das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV ist an gut sichtbarer Stelle in den WEAs dauerhaft anzubringen (§ 44 Absatz 4 AwSV).

Brandschutz

- 5.3.22 Sofern Teile der Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht einer Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer widerstehen, ohne undicht zu werden, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um eine Brandübertragung aus der Nachbarschaft oder eine Entstehung von Bränden in der Anlage selbst zu verhindern. Geeignete Maßnahmen sind solche nach TRwS 779 Abschnitt 8.1 Absatz 3.
- 5.3.23 Automatisch betriebene Einrichtungen (z. B. Armaturen) zur Gewährleistung des Rückhaltevermögens müssen gemäß TRwS 779 Abschnitt 8.1 Absatz 4 auch im Brandfall funktionsfähig bleiben.

Überwachungspflichten

- 5.3.24 Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit von deren Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Absatz 1 AwSV). Festgestellte Mängel sind zeitnah und – soweit nach § 45 AwSV erforderlich – durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen.
- 5.3.25 Im Rahmen der Selbstüberwachung sind vom Anlagenbetreiber mindestens nachfolgende Kontrollen und Prüfungen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen; weitere in diesem Bescheid aufgeführte Kontrollen und Prüfungen bleiben unberührt.
- 5.3.26 Die in den – für die jeweilige Anlage einschlägigen – Technischen Regeln wassergefährdenden Stoffe (TRwS), in den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen der Anlagenteile und Sicherheitseinrichtungen sowie in den technischen Unterlagen der Hersteller beschriebenen Kontrollen und Prüfungen sind durchzuführen.
- 5.3.27 Die einsehbaren Anlagenteile der primären Sicherheit (z. B. Behälter, Rohrleitungen) und der sekundären Sicherheit (Rückhalteeinrichtungen) sind regelmäßig visuell auf ihren Zustand hin zu kontrollieren, insbesondere auch die Fugen oder Schweißnähte von Dichtflächen und sonstigen Rückhalteeinrichtungen.
- 5.3.28 Umlade- und Abfüllvorgänge sind regelmäßig visuell auf Leckagen zu kontrollieren. Leckagen sind unverzüglich zu beseitigen.

² Hilfestellung dazu gibt die „Arbeitshilfe Anlagendokumentation“ der SGD'en Nord und Süd. Im Internet unter <https://sgdnord.rlp.de/index.php?id=7963> und unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/downloadbereich/wasserwirtschaft-abfallwirtschaft-bodenschutz/> (Untergruppe „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“)

- 5.3.29 Anlagen zum Lagern, Herstellen, Behandeln, Verwenden oder Befördern in Rohrleitungen sind regelmäßig visuell auf ausgetretene wassergefährdende Stoffe zu kontrollieren. Bei Dichtflächen und sonstigen Rückhalteeinrichtungen sind die Kontrollen in Abhängigkeit von der festgelegten Beanspruchungsdauer der Dichtfläche durchzuführen³.

Rückhalteeinrichtungen

- 5.3.30 Rückhalteeinrichtungen sind gemäß § 18 Absatz 2 AwSV flüssigkeitsundurchlässig⁴ auszuführen. Sie dürfen grundsätzlich keine Abläufe haben, soweit § 19 AwSV nichts anderes bestimmt. Mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigtes Niederschlagswasser ist ordnungsgemäß als Abwasser zu beseitigen oder als Abfall zu entsorgen. Bis zur maximal möglichen Flüssigkeitshöhe dürfen keine Rohrdurchführungen oder Fugen vorhanden sein (TRwS 791-1 Abschnitt 7.1.1 Absatz 6).
- 5.3.31 Die Standsicherheit der Rückhalteeinrichtungen ist entsprechend Abschnitt 3.2 der TRwS 779 für die vorgesehene Gebrauchsdauer nachzuweisen (TRwS 779 Abschnitt 4.1.4 Absatz 1). Dabei ist der Beaufschlagungsfall als Lastfall zu berücksichtigen.
- 5.3.32 Das Volumen der Rückhalteeinrichtungen ist gemäß § 18 Absatz 3 AwSV auszuliegen.
- 5.3.33 Das Rückhaltevolumen muss mindestens dem Volumen entsprechen, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann (§ 18 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 AwSV).
- 5.3.34 Nicht oder nur sehr schwer einsehbare Rückhalteeinrichtungen sind von einem bauordnungsrechtlich zugelassenen Leckageerkennungssystem überwachen zu lassen (TRwS 779 Abschnitt 4.4 Absatz 3).

Rückhalteeinrichtungen aus Stahlblechhauskleidungen

- 5.3.35 Der Auskleidungswerkstoff muss gegenüber den wassergefährdenden Stoffen, mit denen in der Anlage umgegangen wird, für die festgelegte Beanspruchungsdauer von 72 Stunden medienbeständig sein.
- 5.3.36 Die Auskleidung mit Stahl ist gemäß TRwS 786 Tabelle 2 lfd. Nr. 11 auszuführen und zu überwachen.
- 5.3.37 Die ausgekleidete Rückhalteeinrichtung ist mit einem Schild zu kennzeichnen. Dieses muss zumindest folgende Angaben enthalten:
- Ausführende Firma

³ Hinweise: Die Beanspruchung einer Dichtfläche ist für den Einzelfall in Abhängigkeit von den betrieblichen Gegebenheiten festzulegen. Die Einhaltung der Beanspruchung ist sicherzustellen. Die festgelegte Beanspruchungsdauer ergibt sich aus einer qualifizierten Planung. Näheres siehe TRwS 786, bei Tankstelle TRwS 781.

⁴ Flüssigkeitsundurchlässig sind Bauausführungen dann, wenn sie ihre Dicht- und Tragfunktion während der Dauer der Beanspruchung durch die wassergefährdenden Stoffe, mit denen in der Anlage umgegangen wird, nicht verlieren.

- Auskleidungswerkstoff
- Baujahr

Begründung:

Eine Beeinträchtigung der Eigenversorgungsanlagen durch die Errichtung und den Betrieb der WEA ist, mangels einer wahrscheinlichen Beeinträchtigung für das Grundwasser durch dieselben, gestützt durch die Auffassungen der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord und des Landesamtes für Geologie und Bergbau (LGB) (siehe Stellungnahmen vom 05.11.2019 (SGD) und vom 02.07.2019 (LGB)), nicht zu befürchten soweit eine sach- und fachgerechte Ausführung der Arbeiten und des Betriebes unter Beachtung der o.g. Auflagen und Nebenbestimmungen erfolgt.

Das vorliegende Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass eine Gefährdung der zu prüfenden Eigenversorgungsanlagen im Falle einer denkbaren Havarie unwahrscheinlich bis unmöglich ist. Dieser Einschätzung schließt sich die untere Wasserbehörde, nach Rücksprache mit der SGD Nord – Regionalstelle Wasser- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz, an.

Errichtung

Soweit die Errichtung der WEA sach- und fachgerecht unter Einhaltung der zu erteilenden Auflagen und Nebenbestimmungen erfolgt, ist eine Gefahr für die Eigenversorgungsanlagen im Umkreis unwahrscheinlich bis nahezu unmöglich.

Wegen der Begründung wird auf die Ausführungen zum Falle einer Havarie weiter unten verwiesen.

Eine Gefahr geht auch nicht vom Grundbau der WEA aus. Diese weisen gemäß des Antrages lediglich eine Tiefe von 3,4 m auf, weswegen nicht von einer erheblichen Auswirkung auf den Verlauf des Grundwassers ausgegangen werden kann.

Ferner kann auch nicht von einer Gefährdung oder Beeinträchtigung der Nutzung der Eigenversorgungsanlagen durch die Leitungsstraßen ausgegangen werden. Einer quantitativen Veränderung des Wasserhaushaltes durch eine mögliche Dränwirkung kann baulich entgegengewirkt werden.

Sofern Kreuzungen von Gewässern zu besorgen sind, wird auf die notwendige Vorlage einer Genehmigung durch die Kreisverwaltung Altenkirchen, Untere Wasserbehörde, verwiesen. Im Rahmen dieses Verfahrens/dieser Verfahren wird eine eventuelle Beeinträchtigung nochmals geprüft.

Betrieb

Ausweislich des Gutachtens ist im Falle einer Havarie ein Eindringen von Löschwasser und Betriebsstoffen bis zu einer Tiefe von 9cm bei einer Reaktionszeit von 24 Stunden auszugehen, weswegen genügend Zeit verbliebe, um entsprechende Sicherungsmaßnahmen für diesen Fall zu ergreifen. Das Gutachten geht im Weiteren von einem räumlichen Einflussbereich der WEA von 500 m Radius im Falle der Havarie aus.

Anhand dieser Daten sowie der Entnahmetiefe der Eigenversorgungsanlagen und der topographischen Beziehung der Anlagen zu den WEA wurde sodann die Wahrscheinlichkeit des Eintritts einer Beeinträchtigung ermittelt.

Soweit auch das Risiko einer Vorbelastung am Standort der Eigenversorgungsanlagen mit einbezogen wurde, ist dies nicht zulässig, da es sich bei den möglichen Vorbelastungen um

solche mikrobiologischer und damit nicht vergleichbarer Art handelt. Selbst wenn eine gleichartige Vorbelastung vorläge, dürfte diese jedoch nicht berücksichtigt werden, da es vorliegend ausschließlich darum geht, die Folgen einer Beeinträchtigung durch die WEA zu bewerten. Im Übrigen werden die Versorgungsanlagen mit Trinkwassernutzung jährlich auf eine Belastung hin überprüft, wobei es bisher nur teilweise zu geringen Belastungen kam.

Im Einzelnen ergibt sich eine Bewertung für die Anlagen wie folgt:

- **Eigenversorgungsanlage 1**
Hierbei handelt es sich um eine 80 m tiefe Bohrung, die aufgrund der Tiefe eine geringe Wahrscheinlichkeit für eine Beeinträchtigung aufweist. Eine topographische Beziehung zu der WEA1 kann zwar nicht ausgeschlossen werden, ist jedoch aufgrund der Entfernung von ca. 640 m zur WEA 1 in Verbindung mit der genannten Reaktionszeit von 24 Stunden eine Beeinträchtigung als nahezu unmöglich zu bewerten.

- **Eigenversorgungsanlage 2**
Hierbei handelt es sich um eine Quelfassung nördlich vom Höferhof, welche vermeintlich in schlechtem Zustand ist. Für diese Anlage ist ein topographischer Zusammenhang zur WEA1 nicht komplett auszuschließen. Aufgrund der niedrigen Entnahmetiefe ist eine mögliche Beeinträchtigung wahrscheinlicher. Allerdings befindet die Anlage ca. 510m von der WEA1 entfernt, weshalb eine Beeinträchtigung in Verbindung mit der Reaktionszeit von 24 Stunden unwahrscheinlich ist.

Dies ändert sich auch nicht durch die Berücksichtigung vermeintlicher Vorbelastungen durch den Gutachter, welche nicht zulässig sind. Aufgrund der Entfernung der Anlage zur WEA1 und dem sehr kleinen Einzugsgebiet der Anlage bezüglich der Wasserentnahme ist eine **Beeinträchtigung ohnehin unwahrscheinlich**.

- **Eigenversorgungsanlage 3**
Als einzige Anlage befindet sich die Eigenversorgungsanlage des Abwasserverbandes Betzdorf-Kirchen-Daaden innerhalb der 500 m, ca. 280 m zu WEA 2 und 435 m zu WEA 3. Zu den WEA 2 und 3 weist sie eine mögliche topographische Beziehung auf. Die Entfernung zu den WEA ist allerdings immer noch beträchtlich. Die Entnahmetiefe der Anlage befindet sich in relativ oberflächennahen 9 m. Insgesamt ist trotz der relativen Nähe eine **Beeinträchtigung der Anlage als unwahrscheinlich einzuschätzen**.
Zu berücksichtigen ist vorliegend auch, dass das vorliegend entnommene Wasser lediglich zur Nutzung und Säuberung des Klärwerks und dessen Anlagen entnommen wird. Es wird nicht zu Trinkwasserzwecken verwandt und darf dazu auch nicht verwendet werden.

- **Eigenversorgungsanlage 4**
Es handelt sich um eine Quelfassung nördlich von Wasserhof, welche sich ca. 595 m von der WEA 2 befindet. Wegen einer möglichen Beeinträchtigung der Anlage wird im Weiteren auf die Ausführungen zur Eigenversorgungsanlage 2 verwiesen. Daraus ergibt sich, dass eine **Beeinträchtigung unwahrscheinlich** ist.

- **Eigenversorgungsanlage 5**
Hierbei handelt es sich um eine 2019 neu errichtete Tiefenbohrung mit 40 m Tiefe bei Rübegarten, welche ca. 620 m von der WEA 3 entfernt liegt. Auch wenn diese durch den Gutachter nicht gefunden wurde, so dürfte bei sach- und fachgerechter Errichtung des Brunnens unter Beachtung der der Genehmigung zugrunde liegenden Auflagen das zur Eigenversorgungsanlage 1 Gesagte gelten. Daher ist eine **Beeinträchtigung der Anlage nahezu unmöglich** (vgl. Aussage zu Anlage 1).

- Eigenversorgungsanlage 6
Hierbei handelt es sich um eine Quelfassung beim Aussiedlerhof Grendel mit fehlender topographischer Beziehung zu den WEA. Die Anlage befindet sich ca. 1 km von der WEA 3 entfernt. Wegen einer möglichen Beeinträchtigung der Anlage wird im Weiteren auf das Gesagte zur Eigenversorgungsanlage 2 verwiesen. Eine **Beeinträchtigung ist daher unwahrscheinlich.**
- Eigenversorgungsanlage 7
Hierbei handelt es sich um eine Quelfassung westlich von Rübegarten mit fehlender topographischer Beziehung zu den WEA. Diese befindet sich ca. 690 m von der WEA 3 entfernt. Wegen einer möglichen Beeinträchtigung der Anlage wird im Weiteren auf das Gesagte zur Eigenversorgungsanlage 2 verwiesen. Eine **Beeinträchtigung ist daher unwahrscheinlich.**
- Eigenversorgungsanlage 8
Vorliegend handelt es sich um eine Handschwengelpumpe auf einem Spielplatz in Steeg, welche nur zum Spielen verwendet wird. Die Anlage befindet sich in über 1 km Entfernung zur WEA 4. Die Entnahme findet in 4 m Tiefe statt, weswegen eine relativ oberflächennahe Entnahme erfolgt. Die Anlage befindet sich weit über 500 m von den WEA entfernt und weist keine topographische Beziehung zu diesen auf, weshalb eine Beeinträchtigung in Verbindung mit der Reaktionszeit von 24 Stunden nahezu unmöglich ist.
Eine **Berücksichtigung einer Vorbelastung** durch den Gutachter steht dem Ergebnis auch hier, aufgrund der Entfernung zu den WEA, **nicht entgegen** (vgl. Anlage 2).
- Eigenversorgungsanlage 9
Es handelt sich um eine Tiefenbohrung mit 43-47 m Tiefe beim Gut Altenhofen ohne topographische Beziehung zu den WEA. Von der WEA 6 befindet sich die Anlage ca. 620 m entfernt. Wegen einer möglichen Beeinträchtigung der Anlage wird auf die zur Eigenversorgungsanlage 1 getätigten Ausführungen verwiesen. Eine **Beeinträchtigung ist daher nahezu unmöglich.**
- Eigenversorgungsanlage 10
Es handelt sich um einen Brunnen bei Hohäuschen mit ca. 4,1 m Tiefe. Dies befindet sich ungefähr 790 m von der WEA 6 entfernt. Die Anlage befindet sich weit über 500 m von den WEA entfernt und weist keine topographische Beziehung zu diesen auf, weshalb in Verbindung mit der Reaktionszeit von 24 Stunden eine Beeinträchtigung nahezu unmöglich ist.
Eine **Berücksichtigung einer Vorbelastung** durch den Gutachter steht dem Ergebnis auch hier, aufgrund der Entfernung zu den WEA, **nicht entgegen.** (vgl. Anlage 2)
- Eigenversorgungsanlage 11
Für die vorliegende Tiefenbohrung von 40-50 m Tiefe für das Grundstück Hohäuschen 1, welche sich ca. 830 m von der WEA 6 entfernt befindet, wird im Weiteren auf die Ausführungen zur Eigenversorgungsanlage 1 verwiesen. Eine **Beeinträchtigung der Anlage ist daher nahezu unmöglich.**
- Eigenversorgungsanlage 12
Hierbei handelt es sich um eine Quelfassung östlich von Erlenbruch mit fehlender topographischer Beziehung zu den WEA. Die Entfernung beträgt zur WEA 7 ca. 1km. Wegen einer möglichen Beeinträchtigung der Anlage wird auf das Gesagte zur Eigenversorgungsanlage 2 verwiesen. Eine **Beeinträchtigung ist daher unwahrscheinlich.**

Für die Anlagen wurde ein sehr geringes Schadensausmaß ermittelt. Für den unwahrschein-

lichen bzw. nahezu unmöglichen Fall einer Beeinträchtigung (vorliegend eine Beeinträchtigung der Nutzbarkeit der Eigenversorgungsanlagen) wäre ein Schadenseintritt nur sehr gering und schnell wieder zu beheben. Eine Beeinträchtigung der Nutzbarkeit ist damit auch in diesen Fällen nicht zu erwarten.

Soweit für die Bewertung des Schadensausmaßes unzulässigerweise auch Vorbelastungen durch den Gutachter einbezogen wurden, ist dies nicht hinderlich. Allein aufgrund der Entfernung der Eigenversorgungsanlagen zu den WEA und dem kleinen Einzugsgebiet der Eigenversorgungsanlagen bezüglich der Wasserentnahme ist eine **Beeinträchtigung ohnehin unwahrscheinlich bis nahezu unmöglich**.

Die Bewertung der Gefährdungslage für die genannten Eigenversorgungsanlagen ändert sich auch nicht im Hinblick auf die Möglichkeit von historischem Bergbau im Gebiet. Für eine Gefährdungslage fehlt es vorliegend an entsprechenden Hinweisen. Vielmehr geht auch das LGB nicht von einem erheblichen Vorliegen von Altbergbaufolgen aus. Aktueller Bergbau liegt im betroffenen Gebiet nicht vor.

5.4 der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Altenkirchen

Gegen die geplante Baumaßnahme bestehen in **bauordnungsrechtlicher Hinsicht keine Bedenken**, wenn folgende Bedingungen, Auflagen und Hinweise beachtet werden:

- 5.4.1 Die Bauausführung hat nach Maßgabe der mit unserem Sichtvermerk versehenen Bauunterlagen unter Beachtung der Grüneintragungen, der Vorschriften der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz, ihrer Durchführungsbestimmungen, der einschlägigen ortspolizeilichen und DIN-Vorschriften, der verbindlichen Bauleitpläne sowie nach den anerkannten Regeln der Baukunst zu erfolgen. Die von der Bau-Berufsgenossenschaft erlassenen Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.
- 5.4.2 Mit der Ausführung genehmigungsbedürftiger Vorhaben darf erst begonnen werden, wenn der Bauherr den Baubeginn der Bauarbeiten der Bauaufsichtsbehörde mindestens **eine Woche vorher schriftlich mitgeteilt hat** (Baubeginnsanzeige); das gleiche gilt für die Wiederaufnahme von Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten.
- 5.4.3 Der Bauherr hat darüber zu wachen, dass das Bauvorhaben nach den genehmigten Bauunterlagen sowie unter Beachtung der baurechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften durchgeführt wird.
- 5.4.4 Auf die Pflicht zur Aufstellung der Bauschilder wird besonders aufmerksam gemacht. Das beiliegende Schild mit dem "**Roten Punkt**", ist an der Baustelle dauerhaft und vom öffentlichen Verkehrsraum aus lesbar anzubringen (§ 53 Abs. 3 LBauO).
- 5.4.5 Auf der Baustelle müssen die Bauunterlagen vorliegen (§ 77 Abs. 3 LBauO).
- 5.4.6 Öffentliche Verkehrs-, Melde-, Versorgungs- und Abwasseranlagen und ähnliche Anlagen sind für die Dauer der Bauarbeiten zu schützen und, soweit erforderlich, zugänglich zu halten (§ 53 Abs. 2 LBauO). Bauherr und Bauleiter müssen sich vor Baubeginn bei den Versorgungsträgern (Elektrizitäts-, Wasser- und Gaswerken, Post) nach der Lage der Versorgungsleitungen und Fernmeldeka-

bel erkundigen.

- 5.4.7 Vor Nutzungsbeginn muss der Rückbau der Anlagen **öffentlich-rechtlich** durch Hinterlegung einer Sicherheitsleistung in Höhe der ermittelten Rückbaukosten von **622.757,80 € bzw. durch Stellung einer selbstschuldnerischen und unbefristeten Bankbürgschaft** zu Gunsten der Kreisverwaltung Altenkirchen in gleicher Betragshöhe sichergestellt werden. Die Bürgschaft bzw. die Sicherheitsleistung ist zahlbar, wenn ein durch die Kreisverwaltung Altenkirchen benannter Termin zum Rückbau der Anlagen nicht eingehalten wird und die Kreisverwaltung von der beteiligten Bank schriftlich die Zahlung aus der Bürgschaft fordert.

Die Höhe der Sicherheitsleistung bzw. der Bankbürgschaft muss vorher durch einen unabhängigen Sachverständigen geprüft und der Kreisverwaltung Altenkirchen gegenüber bescheinigt werden.

- 5.4.8 Durch den Sachverständigen muss maximal in Abständen von 5 Jahren eine erneute Ermittlung der Rückbaukosten erfolgen. Die Sicherheitsleistung bzw. Bürgschaft ist dann umgehend entsprechend anzupassen.
- 5.4.9 Wir weisen jetzt schon darauf hin, dass ein Rückbau auch die Fundamente und sonstige im Zusammenhang mit der jeweiligen Windenergieanlage befestigte Flächen umfassen muss. Die Einarbeitung dieser Posten muss in der Bescheinigung des Sachverständigen nachvollziehbar aufgeführt sein.
- 5.4.10 Der Rückbau der Anlagen muss umgehend (spätestens 6 Monate) nach der Einstellung der privilegierten Nutzung erfolgen.
- 5.4.11 Im Umkreis vom 1,5-fachen der Anlagengesamthöhe um die Anlage sind an vorbeiführenden Wegen Warnschilder aufzustellen die eindeutig vor einem möglichen Eisabwurf/Eisfall von der Anlage warnen.
- 5.4.12 Dieser Stellungnahme liegen die Standortkoordinaten (**UTM, ETRS 89**)
WEA 1 Rechtswert 32413016, Hochwert 5636590,
WEA 2 Rechtswert 32413672, Hochwert 5636298,
WEA 3 Rechtswert 32413937, Hochwert 5635863,
WEA 4 Rechtswert 32414577, Hochwert 5636048,
WEA 5 Rechtswert 32415009, Hochwert 5635840,
WEA 6 Rechtswert 32415365, Hochwert 5635545,
WEA 7 Rechtswert 32415773, Hochwert 5636048

und die Flurkarten, mit den Standorten der Windkraftanlagen, des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Winfried Volk aus Betzdorf vom **27.02.2019** zugrunde.

Änderungen des Standortes sind erneut zu beantragen.

- 5.4.13 Da die Grundstücke rund um den Standort der Windenergieanlage nur forstwirtschaftlich genutzt werden, hat die Abwägung der bauherrenseitigen Interessen gegenüber dem öffentlichen Interesse ergeben, dass der in dem Antrag in Kapitel 14 gewählte Faktor für die Berechnung der erforderlichen Abstandsfläche von $0,25 \times H$ gemäß § 8 Abs.10 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz akzeptiert wird.
- 5.4.14 Für die wegemäßige Erschließung der WEA über gemeindliche Wirtschaftswegen sind vor Baubeginn Wegenutzungsverträge mit den betroffenen Gemeinden

abzuschließen.

- 5.4.15 Für die wegemäßige Erschließung der WEA über private Flurstücke (z.B. für evtl. Wirtschaftswegeverbreiterung, Überschwenkbereiche in Kurven oder direktes Befahren der Flurstücke) sind vor Baubeginn Erschließungsbaulasten eintragen zu lassen.
- 5.4.16 Für erforderliche Kranaufstell-, Lager- und Montageflächen sind vor Baubeginn entsprechende Baulasten eintragen zu lassen.
- 5.4.17 Für die erforderlichen Abstandsflächen (siehe Lagepläne des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Winfried Volk aus Betzdorf vom **27.02.2019**) sind vor Baubeginn Abstandsflächenbaulasten eintragen zu lassen.

Den Baulastanträgen muss jeweils ein Lageplan beigelegt werden in den ein öffentlich bestellter Vermesser die Baulastfläche eingetragen hat.

- 5.4.18 Gemäß § 6 Abs. 3 der Landesbauordnung müssen die Flurstücke auf denen das Fundament einschließlich der statisch erforderlichen Erdanschüttung errichtet wird, spätestens vor Baubeginn entweder zu einem neuen, ausreichend bemessenen Baugrundstück vereinigt (verschmolzen) werden, oder es muss durch Eintragung einer Baulast in das bei uns geführte Baulastenverzeichnis öffentlich-rechtlich gesichert werden, dass die vorbezeichneten Flurstücke für die Dauer der Bebauung als Grundstückseinheit zusammengefasst bleiben. **Hierbei handelt es sich um einen unverbindlichen Hinweis.**
- 5.4.19 Auf Grund der relativ schmalen Grundstückspartellen am Aufstellort und auf Grund der im Randbereich sehr dicht an einigen Grundstücksgrenzen verlaufenden Abstandsfläche der WEA ist die Grundfläche der WEA (Fundament und statisch erforderliche Erdaufschüttung) vor Baubeginn durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur abzustecken und der Bauaufsichtsbehörde eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen.
- 5.4.20 Die Einhaltung der Eingangswerte in der Typenprüfung für Turm und Fundament der **WEA vom Typ N 149/4500 kW TCS 164** (2740209-75-d) vom 24.09.2018, in Bezug auf Bodenkennwerte und Grundwasserstand, ist vor Baubeginn durch ein Baugrundgutachten nachzuweisen.
- 5.4.21 Die in den Berichten zur Typenprüfung für Turm und Fundament (2740209-58-d-6 Rev. 3; 2740209-69-d-6 Rev. 1) vom 07.09.2018 vom TÜV Süd aufgelisteten Hinweise und Auflagen sind Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und bei der Bauausführung und dem Betrieb umzusetzen und zu beachten.
- 5.4.22 Nach der Fertigstellung der Anlage spätestens vor Nutzungsbeginn ist der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Altenkirchen eine Konformitätsbescheinigung vorzulegen aus der hervorgeht, dass die installierten Anlagen mit der begutachteten und der den Berichten zur Typenprüfung für Turm und Fundament (2740209-58-d-6 Rev. 3; 2740209-69-d-6 Rev. 1) vom 07.09.2018 vom TÜV Süd **sowie den Berichten 2740209-61-D7 vom 28.02.2018 und 2740209-66-D6 vom 22.03.2018** zugrunde liegenden Windenergieanlage in allen Teilen übereinstimmt.

Ebenfalls muss aus der Konformitätsbescheinigung hervorgehen, dass die Auflagen aus den Berichten zur Typenprüfung für Turm und Fundament (2740209-58-d-6 Rev. 3; 2740209-69-d-6 Rev. 1) vom 07.09.2018 vom TÜV Süd erfüllt

sind.

Spätestens mit der Vorlage der Konformitätserklärung ist auch eine Bescheinigung eines Sachverständigen nach § 8 der rheinland-pfälzischen Landesverordnung über Sachverständige für Erd- und Grundbau (SEGBauVO) über die durchgeführte Bauüberwachung und die Einhaltung der im Baugrundgutachten aufgeführten Randbedingungen und Auflagen an die Bauausführung vorzulegen.

- 5.4.23 Die Einhaltung der Eingangswerte in der Typenprüfung für Turm und Fundament **für die WEA vom Typ N 149/4500 kW TS 125** (2740209-74-d) vom 24.09.2018, in Bezug auf Bodenkennwerte und Grundwasserstand, ist vor Baubeginn durch ein Baugrundgutachten nachzuweisen.
- 5.4.24 Die in den Berichten zur Typenprüfung für Turm und Fundament (2740209-57-d-6 Rev. 1; 2740209-67-d-7 Rev. 1; 2740209-59-d-7 Rev. 2) vom 02.03.2018, vom 10.01.2018 und vom 19.07.2018 vom TÜV Süd aufgelisteten Hinweise und Auflagen sind Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und bei der Bauausführung und dem Betrieb umzusetzen und zu beachten.
- 5.4.25 Nach der Fertigstellung der Anlage spätestens vor Nutzungsbeginn ist der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Altenkirchen eine Konformitätsbescheinigung vorzulegen aus der hervorgeht, dass die installierten Anlagen mit der begutachteten und der den Berichten zur Typenprüfung für Turm und Fundament (2740209-57-d-6 Rev. 1; 2740209-67-d-7 Rev. 1; 2740209-59-d-7 Rev. 2) vom 02.03.2018, vom 10.01.2018 und vom 19.07.2018 vom TÜV Süd zugrunde liegenden Windenergieanlage in allen Teilen übereinstimmt.

Ebenfalls muss aus der Konformitätsbescheinigung hervorgehen, dass die Auflagen aus den Berichten zur Typenprüfung für Turm und Fundament (2740209-57-d-6 Rev. 1; 2740209-67-d-7 Rev. 1; 2740209-59-d-7 Rev. 2) vom 02.03.2018, vom 10.01.2018 und vom 19.07.2018 vom TÜV Süd erfüllt sind.

Spätestens mit der Vorlage der Konformitätserklärung ist auch eine Bescheinigung eines Sachverständigen nach § 8 der rheinland-pfälzischen Landesverordnung über Sachverständige für Erd- und Grundbau (SEGBauVO) über die durchgeführte Bauüberwachung und die Einhaltung der im Baugrundgutachten aufgeführten Randbedingungen und Auflagen an die Bauausführung vorzulegen.

- 5.4.26 Durch einen Sachverständigen für Windenergieanlagen sind in Abständen von jeweils höchstens 2 Jahren regelmäßige Prüfungen entsprechend dem Wartungspflichtenheft durchführen zu lassen.

Der Zeitabstand der Prüfintervalle kann auf 4 Jahren verlängert werden, wenn eine laufende Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige durchgeführt wird. Die beabsichtigte Vorgehensweise ist der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Altenkirchen vor Nutzungsbeginn der Anlage schriftlich mitzuteilen.

Bei den Prüfungen sind Prüfprotokolle anzufertigen, die vom Betreiber der Anlage vorzuhalten sind.

- 5.4.27 Rechtzeitig vor Ablauf der in den Typenprüfungen usw. angenommenen Entwurfslebensdauer von 20 Jahren ist der Genehmigungsbehörde mitzuteilen, ob ein Rückbau erfolgen soll oder ob ein Weiterbetrieb geplant ist.

Im Falle eines angestrebten Weiterbetriebes sind alle notwendigen Nachweise zur Standsicherheit und zur Betriebssicherheit rechtzeitig vorzulegen.

- 5.4.28 Die **abschließende Fertigstellung** genehmigungsbedürftiger baulicher Anlagen ist der Bauaufsichtsbehörde vom Bauherrn 2 Wochen vorher anzuzeigen, um ihr eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen.

5.5 der Unteren Landesplanungsbehörde des Landkreises Altenkirchen

Durch die Untere Landesplanungsbehörde werden keine Bedenken gegen das Vorhaben geltend gemacht, soweit die beteiligten Fachbehörden keine grundsätzlichen Bedenken vortragen und die raumordnerische Prüfung, durchzuführen durch die SGD Nord, bei der immisionsschutzrechtlichen Prüfung beachtet wird (Stand 2019).

Auch aus der aktuellen Stellungnahme der Unteren Landesplanungsbehörde vom 28.07.2023 geht hervor, dass sich keine Zielkonflikte aus der vorgenommenen Prüfung der Ziele und Grundsätze der Raum- und Landesplanung ergeben. Im Ergebnis führt der Verzicht der SGD Nord (Obere Landesplanungsbehörde) auf die Durchführung der raumordnerischen Prüfung nicht zu einer Verletzung oder Nichtbeachtung entgegenstehender Ziele der Raum- und Landesplanung.

5.6 der Brandschutzdienststelle des Landkreises Altenkirchen

Gegen das o.a. Bauvorhaben bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn dieses entsprechend den vorgelegten Bauantragsunterlagen und unter Berücksichtigung folgender Punkte ausgeführt wird:

- 5.6.1 Die im Lageplan eingetragenen Zufahrten von der öffentlichen Verkehrsfläche sind als Feuerwehrezufahrten erforderlich.
- 5.6.2 Zur Gestaltung der Flächen für die Feuerwehr auf dem Grundstück (Zugänge, Zufahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen) ist die Anlage E „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ der VV des Ministeriums der Finanzen vom 17. Juli 2000, MinBl S.234“ anzuwenden.
- 5.6.3 Sperrvorrichtungen (Sperrbalken, Ketten, Sperrpfosten) sind in Zu- oder Durchfahrten nur zulässig, wenn sie von der Feuerwehr geöffnet werden können (Verschluss-einrichtungen gemäß DIN 14925, ansonsten Vorrichtungen nicht dicker als 5 mm).
- 5.6.4 Für die bauliche Anlage sind im Einvernehmen mit der Kreisverwaltung (Brandschutzdienststelle) Feuerwehrpläne gemäß DIN 14 095 Teil 1 anzufertigen.
- 5.6.5 In diesem Zusammenhang sollten die Anlagen gemäß des Windenergieanlagen-Notfallinformationssystem (WEA-NIS) des „Arbeitskreises für Sicherheit in der Windenergie (AkSiWe)“ gekennzeichnet und in einem Kataster, das relevante Daten wie WEA-NIS Kürzel, Standort/Gemarkung, UTM-Koordinaten, Nabenhöhe, Rotor-durchmesser, etc. enthält, katalogisiert werden.

- 5.6.6 Zwar kann davon ausgegangen werden, dass das Wartungspersonal selbst in der Lage ist eine Höhenrettung durchzuführen, jedoch ist nicht gewährleistet, dass die Feuerwehr im Brandfall eine Person/Personen, die nicht mehr selbst in der Lage ist/sind, sich zu helfen, über einen sicheren Rettungsweg z.B. aus der Gondel einer WEA retten kann, ohne sich selbst in Gefahr zu bringen. Vorhandene fahrbare Feuerwehrleitern reichen nur bis etwa 30 m und sind damit nicht ausreichend, um die Nabenhöhe heutiger Anlagen auch nur annähernd zu erreichen.
- 5.6.7 Aufgrund der Bauhöhe kann ein Brand einer WEA durch die Feuerwehr nicht wirkungsvoll bekämpft werden. Zudem ist ein Innenangriff wegen Absturzgefahr von Bauteilen durch Statikverlust infolge von Brandeinwirkungen unmöglich. Die Feuerwehr kann sich lediglich, auch zur Sicherung der eigenen Einsatzkräfte darauf beschränken, die Einsatzstelle großräumig abzusperren.
- 5.6.8 Da der Sachwertschutz für die WEA Angelegenheit des Anlagenbetreibers bzw. der Sachversicherer ist, wird keine weitergehende brandschutztechnische Stellungnahme abgegeben.

5.7 des Gesundheitsamtes des Landkreises Altenkirchen

- 5.7.1 Es ist weiterhin darauf zu achten, dass hinsichtlich der Schattenwurfproblematik die Abschaltautomatik korrekt eingestellt und ihre Funktion überprüft wird. Das Gleiche gilt für die Rotorblattvereisungsmeldeanlage.

5.8 des Sachgebietes Bauplanungsrecht des Landkreises Altenkirchen

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht bestehen dann keine Bedenken das Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zuzulassen, wenn:

- 5.8.1 die Auflagen und Bedingungen der im Verfahren beteiligten Fachbehörden – soweit sie bauplanungsrechtlich von Belang sind – beachtet werden,
- 5.8.2 das versagte Einvernehmen (§ 36 BauGB) der Ortsgemeinde Friesenhagen ersetzt wird (siehe Punkt Nr. 4),
- 5.8.3 die ausreichende Erschließung im Sinne von § 6 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 35 Abs. 1 BauGB bis zum Baubeginn sichergestellt wird (siehe Punkte Nr. 5.4.14 und 5.4.15) und
- 5.8.4 entsprechend § 35 Abs. 5 BauGB bei der Genehmigung des Vorhabens sichergestellt wird (z.B. durch Hingabe einer Sicherheitsleistung), dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurück gebaut und die dadurch verursachten Bodenversiegelungen beseitigt werden. Das heißt, eine rechtswirksame Erklärung der Antragstellerin gem. § 35 Abs. 5 S. 2 1. HS BauGB (Rückbauverpflichtung) sowie ein Nachweis darüber, in welcher Weise die Rückbauverpflichtung gem. § 35 Abs. 5 S. 3 BauGB sichergestellt werden soll. Diesem Punkt ist ebenso durch Punkt Nr. 5.4.7 Rechnung getragen.

5.9 der Energienetz Mitte GmbH Wissen

Seitens der Energienetz Mitte GmbH bestehen keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

5.10 der Amprion GmbH

Im Planbereich der o.a. Maßnahme verlaufen keine Hochspannungsleitungen der Amprion GmbH. Planungen von Hochspannungsleitungen für diesen Bereich liegen ebenso nicht vor. Daher hat die Firma Amprion GmbH, Dortmund keine Bedenken gegen das o.g. Bauvorhaben.

5.11 des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel

Aus flurbereinigungstechnischer, agrarstruktureller und siedlungsbehördlicher Sicht bestehen gegen das Bauvorhaben seitens des DLR Westerwald-Osteifel keine Bedenken.

5.12 der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Hinsichtlich der vorgetragenen Bedenken seitens der Landwirtschaftskammer bleibt der Verweis auf das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz 1 C 10345/21.OVG vom 30.03.2023. Hier hat sich das OVG mit den gewählten Immissionsorten (Lärm und Schatten) sowie den privaten Brunnenanlagen auseinandergesetzt und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass keine Beeinträchtigungen vorliegen. Hinsichtlich des unterliegenden Stollensystems haben die Untere als auch die Obere Wasserbehörde sowie das Landesamt für Geologie und Bergbau keine Bedenken benannt bzw. diesen durch Nebenbestimmungen Rechnung getragen. Die artenschutzrechtliche Problematik wurde seitens der Unteren Naturschutzbehörde zu genüge aufgegriffen. Wir sehen insoweit keinen Ablehnungsgrund durch die von der Landwirtschaftskammer vorgetragenen Bedenken.

Folgende Nebenbestimmungen sind dennoch Bestandteil des Genehmigungsbescheides:

- 5.12.1 Sofern Schäden an land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken entstehen, sind Entschädigungen nach den Richtsätzen zur Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz zu ermitteln und zu entschädigen.
- 5.12.2 Nach Nutzungsaufgabe ist die Entsorgung der Anlagen zu gewährleisten (vgl. Punkt Nr. 5.4.7).

5.13 des Landesbetriebes Mobilität (LBM) Diez

Bezüglich der verkehrlichen Erschließung des geplanten Windparks vom klassifizierten Straßennetz fand 2019 eine Ortsbegehung statt.

In der Ortsbegehung wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Kreisstraßen aus bautechnischer Sicht nicht für den Last- bzw. Schwerlastverkehr geeignet sind, insbesondere für den Lastverkehr in der Größenordnung von 400 LKW pro geplanter Windkraftanlage.

Für das Bauvorhaben wird von Seiten des Landesbetriebs Mobilität Diez die nach § 22 Abs.

5 Landesstraßengesetz (LStrG) für Rheinland-Pfalz erforderliche Ausnahme vom Anbauverbot des § 22 Abs. 1 Nr. 2 LStrG unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- 5.13.1 Vor Beginn der Baumaßnahme ist auf Kosten des Antragstellers eine Beweissicherung der Kreisstraßen 77, 78, 79 sowie Landesstraße 278 durchzuführen. Die Beweissicherungsverfahren sind in Form des „Laserscanning“ (etwa durch die Firma Messpunkt Plus, Unna) der Fahrbahn und deren Randbereiche der K 77, K 78, K 79 sowie L 278 in Auftrag zu geben und dem Landesbetrieb Mobilität Diez zur Verfügung zu stellen.

Dabei müssen nachfolgende Anforderungen erfüllt werden:

- Die Scans müssen georeferenziert in Landeskoordinaten zur Verfügung gestellt werden
- Eine Zuordnung anhand der Straßen-Stationierung und Netzknotensystem muss möglich sein (die entsprechenden Stationszeichen sind an den Leitposten hinterlegt)
- Orthofotos müssen möglich sein
- Minimierung der Sichtschatten, ggf. durch zusätzliche Messfahrten
- Dauerhafte Festpunkte müssen außerhalb der Fahrbahn – in Straßenböschung (hinter Bankett und Straßenmulde) - vermarktet werden. Sie müssen im Zeitraum der Baumaßnahme unverändert bleiben, sprich keine Überfahmung durch Schwerlastverkehr.
- Die Polygonpunkte müssen für evtl. Kontrollmessungen mit Einmessskizzen und einer Koordinaten-Datei in ASCII-Format dem LBM übergeben werden

Nach Abschluss der Bauarbeiten bzw. Errichtung der Windkraftanlagen ist eine erneute Aufnahme der Fahrbahn und deren Randbereiche im „Laserscanning-Verfahren“ durchzuführen. Die beiden Oberflächenscans werden durch das Büro miteinander verglichen und die entstandenen Verformungen in Größe und Ausdehnung in entsprechenden Lageplänen dargestellt.

Auf Basis dieser Daten werden dann die notwendigen Sanierungsmaßnahmen ermittelt, die durch den Vorhabenträger auszuführen sind.

Straßenrechtliche Bestimmungen:

- 5.13.2 Dem Straßeneigentum und den straßeneigenen Entwässerungsanlagen darf kein Abwasser und kein gesammeltes Oberflächenwasser zugeführt werden. Die bestehenden Straßenentwässerungseinrichtungen der Straße dürfen durch das Bauvorhaben sowie die damit verbundenen Maßnahmen in keiner Weise beeinträchtigt werden.
- 5.13.3 Bei Inanspruchnahme oder Benutzung von Straßeneigentum bzw. bei Veränderung von Straßenanlagen ist das Einverständnis des Landesbetriebs Mobilität Diez einzuholen, ggf. ist ein entsprechender Vertrag abzuschließen.

Allgemeingültiges für die Zufahrten:

- 5.13.4 Der Ausbau der Wirtschaftswege hat entsprechend der vorgelegten Detailpläne zu erfolgen.

- 5.13.5 Sämtliche Arbeiten sind mit der örtlichen Straßenmeisterei Betzdorf, Tel.-Nr. 02741/97630 vor Ort abzustimmen.

Die in den Planunterlagen dargestellten Sichtfelder sind dauerhaft freizuhalten. Eventuell in das Sichtfeld hereinragender Bewuchs ist entsprechend zu entfernen.

- 5.13.6 Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbauverwaltung durch den Antragsteller zu ersetzen.

- 5.13.7 Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder Herstellung, des Bestehens, Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Zufahrt gegen die Straßenbauverwaltung oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Straßenbauverwaltung und den betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Die o.g. Rechte stehen auch dem Verkehrssicherungspflichtigen und seinen Bediensteten zu.

- 5.13.8 Ist für die Ausführung der Zufahrt eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergleichen nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie der Erlaubnisnehmer einzuholen. Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich der Erlaubnisnehmer insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich der Zufahrt Kabel, Versorgungsleitungen oder dergleichen verlegt sind.

- 5.13.9 Verunreinigungen sind zu vermeiden bzw. unverzüglich und ohne besondere Aufforderung wieder zu beseitigen, so dass die Verkehrssicherheit jederzeit gegeben ist (§ 40 Abs. 1 LStrG).

Während der Bauphase sind entsprechende geeignete Reinigungsgerät z.B. selbstaufnehmende Kehrmachine, ständig vor Ort bereitzuhalten, so dass auftretende Verschmutzungen unverzüglich beseitigt werden können. Bei entsprechender Witterung mit daraus resultierenden Straßenverschmutzungen behält sich der LBM vor, die Baustellenzufahrt im Hinblick auf die Verkehrssicherheit zu schließen bzw. die Nutzung zu untersagen.

- 5.13.10 Vor Beginn der Bauarbeiten sind dem LBM die bauausführende Firma, Name, Vorname, Telefonnummer sowie auch Handynummer des oder der verantwortlichen Bauleiter sowie deren Vertreter während und nach der Arbeitszeit zu benennen, um in dringenden Fällen eine ständige Erreichbarkeit eines Verantwortlichen sicherzustellen. Etwaige spätere diesbezügliche Änderungen sind uns ohne besondere Aufforderungen zu melden.

Sollte der Antragsteller den notwendigen Reinigungsarbeiten nicht zeitnah nachkommen, behält sich der LBM vor, auf Grundlage von § 53 LStrG, ein Ordnungswidrigkeitsverfahren einzuleiten.

- 5.13.11 Die Arbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt wird. Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO) verwiesen. Verkehrsbehördliche Maßnahmen für den Ausbau und Nutzung der Zufahrt sind

zuvor bei der Verkehrsbehörde des Landkreises Altenkirchen zu beantragen

- 5.13.12 Die Erlaubnis erlischt durch Widerruf, Zeitablauf oder Aufgabe der Nutzung. Die Aufgabe der Nutzung ist dem Landesbetrieb Mobilität Diez unverzüglich anzuzeigen.
- 5.13.13 Der Erlaubnisnehmer wird darauf hingewiesen, dass nach § 43 Abs. 3 LStrG eine Änderung der Zufahrt, eine Sondernutzung und somit erlaubnispflichtig ist. Dies gilt auch, wenn die Zufahrt einem erheblichen größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll.
- 5.13.14 Die Zufahrt ist stets ordnungsgemäß zu unterhalten und auf Verlangen der Straßenbauverwaltung, auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu ändern, soweit dies aus Gründen des Straßenbaues oder des Straßenverkehrs erforderlich ist.
- 5.13.15 Der Erlaubnisnehmer wird weiter auf folgende Vorschriften des Landesstraßengesetzes hingewiesen:

§ 41 Abs. 3 LStrG:

Der Erlaubnisnehmer hat dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen. Er hat auf Verlangen der Straßenbaubehörde die Anlagen auf seine Kosten zu ändern. Bei Erlöschen oder Widerruf der Erlaubnis sowie bei Einziehung der Straße kann der Träger der Straßenbaulast auf Kosten des Erlaubnisnehmers die Anlagen entfernen und den benutzten Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzen oder von dem Erlaubnisnehmer diese Maßnahme innerhalb angemessener Frist verlangen. Der Träger der Straßenbaulast hat Anspruch auf angemessene Vorschüsse und Sicherheiten.

§ 41 Abs. 4 LStrG:

Der Erlaubnisnehmer hat die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.

§ 41 Abs. 6 LStrG:

Der Erlaubnisnehmer hat, wenn die Erlaubnis auf Widerruf erteilt ist, gegen den Träger der Straßenbaulast keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

§ 41 Abs. 8 LStrG:

Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht Erfolg versprechend, so kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.

Zufahrt zur WEA 1:

- 5.13.16 Für das vorbezeichnete Bauvorhaben wird die verkehrliche Erschließung mit der beantragten Zustimmung über die auszubauenden Wirtschaftswegean-

schlüsse im Zuge der L 278 rechts bei ca. Station 0,695 und 0,725 zwischen Netzknoten 5112 230 und Netzknoten 5112 018 auf jederzeitigen Widerruf erlaubt.

5.13.17 Der Herstellung einer neuen Zufahrt an die freie Strecke der L 278 wird von Seiten des Landesbetriebs Mobilität Diez nicht zugestimmt.

5.13.18 Die Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer und seine Rechtsnachfolger, soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der nachfolgenden Grundstücke sind:

Flur 36, Flurstück 14/1 Friesenhagen
Flur 36, Flurstück 13/3 Friesenhagen

Der Rechtsnachfolger hat dem Landesbetrieb Mobilität Diez innerhalb von 3 Monaten die Rechtsnachfolge anzuzeigen.

Sondernutzungsgebühren Zufahrt WEA 1

Für die Sondernutzung nach § 43 i.V. m. § 41 LStrG ist gem. § 47 Abs. 1 LStrG i.V.m. § 7 der Landesverordnung über die Gebühren der Behörden der Straßenbau- und Verkehrsverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 15.06.2011 (GVBl. Nr. 10 Seite 183) eine jährliche Sondernutzungsgebühr zu zahlen.

Die Höhe der Gebühr, der Zahlungsbeginn und die Überweisungsangaben werden Ihnen noch durch einen gesonderten Bescheid des Landesbetriebs Mobilität Diez mitgeteilt.

Die erteilte Sondernutzungserlaubnis wird beim Landesbetrieb Mobilität Diez unter

Hauptliste-Nr.: 16770, Gemarkungsliste-Nr.: 60, Gemarkung Friesenhagen

geführt.

Zufahrt zur WEA 2:

5.13.19 Für das vorbezeichnete Bauvorhaben wird die verkehrliche Erschließung mit der beantragten Zustimmung über den auszubauenden Wirtschaftswegeanschluss im Zuge der K 79 bei ca. Station 0,804 zwischen Netzknoten 5112 241 und Netzknoten 5112229 auf jederzeitigen Widerruf erlaubt.

5.13.20 Der Herstellung einer neuen Zufahrt an die freie Strecke der K 79 wird von Seiten des Landesbetriebs Mobilität Diez nicht zugestimmt.

5.13.21 Die Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer und seine Rechtsnachfolger, soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der nachfolgenden Grundstücke sind:

Flur 37, Flurstück 27/2 Friesenhagen
Flur 37, Flurstück 26/6 Friesenhagen

Der Rechtsnachfolger hat dem Landesbetrieb Mobilität Diez innerhalb von drei Monaten die Rechtsnachfolge anzuzeigen.

5.13.22 Wie dem Antragsteller bekannt ist, weist die Kreisstraße 79 eine Fahrbahnbreite von knapp drei Metern auf. Aufgrund der Sackgasse vor der Ortslage Kap-

penstein muss der Baustellenbegegnungsverkehr mittels Signallichtanlage geregelt werden.

Sondernutzungsgebühren Zufahrt WEA 2:

Wir machen darauf aufmerksam, dass für die Sondernutzung gem. § 43 Abs. 1 LStrG in Verbindung mit § 47 Abs. 1 und 3 LStrG eine Sondernutzungsgebühr zu zahlen ist, sofern der Landkreis Altenkirchen eine Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen erlässt. Der Landesbetrieb Mobilität Diez behält sich daher vor, bei Erlass einer solchen Gebührensatzung, Sondernutzungsgebühren für die Nutzung der Zufahrt zu erheben.

Die erteilte Sondernutzungserlaubnis wird beim Landesbetrieb Mobilität Diez unter

Hauptliste-Nr.: 16771, Gemarkungsliste-Nr.: 61, Gemarkung Friesenhagen

geführt.

Zufahrt zur WEA 3:

5.13.23 Für das vorbezeichnete Bauvorhaben wird die verkehrliche Erschließung mit der beantragten Zustimmung über den auszubauenden Wirtschaftswegeanschluss im Zuge der K 77 bei ca. Station 0,556 links zwischen Netzknoten 5112 234 und Netzknoten 5112 230 auf jederzeitigen Widerruf erlaubt.

5.13.24 Der Herstellung einer neuen Zufahrt an die freie Strecke der K 77 wird von Seiten des Landesbetriebs Mobilität Diez nicht zugestimmt.

Die Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer und seine Rechtsnachfolger, soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der nachfolgenden Grundstücke sind:

Flur 34, Flurstück 32/8 Friesenhagen

Der Rechtsnachfolger hat dem Landesbetrieb Mobilität Diez innerhalb von 3 Monaten die Rechtsnachfolge anzuzeigen.

Sondernutzungsgebühren

Wir machen darauf aufmerksam, dass für die Sondernutzung gem. § 43 Abs. 1 LStrG in Verbindung mit § 47 Abs. 1 und 3 LStrG eine Sondernutzungsgebühr zu zahlen ist, **sofern der Landkreis Altenkirchen eine Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen erlässt.**

Der Landesbetrieb Mobilität Diez behält sich daher vor, bei Erlass einer solchen Gebührensatzung, Sondernutzungsgebühren für die Nutzung der Zufahrt zu erheben.

Die erteilte Sondernutzungserlaubnis wird beim Landesbetrieb Mobilität Diez unter

Hauptliste-Nr.: 16772, Gemarkungsliste-Nr.: 62, Gemarkung Friesenhagen

geführt.

Zufahrt zu den WEA 4 und 5:

- 5.13.25 Für das vorbezeichnete Bauvorhaben wird die verkehrliche Erschließung mit der beantragten Zustimmung über den auszubauenden Wirtschaftsweegeanschluss im Zuge der K 78 bei ca. Station 0,318 links zwischen Netzknoten 5112 234 und Netzknoten 5112 223 auf jederzeitigen Widerruf erlaubt.
- 5.13.26 Der Herstellung einer neuen Zufahrt an die freie Strecke der K 78 wird von Seiten des Landesbetriebs Mobilität Diez nicht zugestimmt.
- 5.13.27 Die Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer und seine Rechtsnachfolger, soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der nachfolgenden Grundstücke sind:

Flur 34, Flurstück 19/3 Friesenhagen
Flur 34, Flurstück 62/5 Friesenhagen
Flur 34, Flurstück 62/6 Friesenhagen
Flur 34, Flurstück 22 Friesenhagen
Flur 34, Flurstück 21/2 Friesenhagen
Flur 34, Flurstück 21/1 Friesenhagen

Der Rechtsnachfolger hat dem Landesbetrieb Mobilität Diez innerhalb von 3 Monaten die Rechtsnachfolge anzuzeigen.

Sondernutzungsgebühren

Wir machen darauf aufmerksam, dass für die Sondernutzung gem. § 43 Abs. 1 LStrG in Verbindung mit § 47 Abs. 1 und 3 LStrG eine Sondernutzungsgebühr zu zahlen ist, **sofern der Landkreis Altenkirchen eine Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen erlässt.**

Der Landesbetrieb Mobilität Diez behält sich daher vor, bei Erlass einer solchen Gebührensatzung, Sondernutzungsgebühren für die Nutzung der Zufahrt zu erheben.

Die erteilte Sondernutzungserlaubnis wird beim Landesbetrieb Mobilität Diez unter

Hauptliste-Nr.: 16773, Gemarkungsliste-Nr.: 63, Gemarkung Friesenhagen

geführt.

Zufahrt zu den WEA 6 und 7:

- 5.13.28 Für das vorbezeichnete Bauvorhaben wird die verkehrliche Erschließung mit der beantragten Zustimmung über die auszubauenden Wirtschaftsweegeanschlüsse im Zuge der K 78 bei ca. Station 1,105 rechts/links und Station 0,140 links zwischen Netzknoten 5112 234 und Netzknoten 5112 223 auf jederzeitigen Widerruf erlaubt.
- 5.13.29 Der Herstellung einer neuen Zufahrt an die freie Strecke der K 78 wird von Seiten des Landesbetriebs Mobilität Diez nicht zugestimmt.
- 5.13.30 Die Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer und seine Rechtsnachfolger, soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der nachfolgenden Grundstücke sind:

Flur 43, Flurstück 120/2 Friesenhagen
Flur 43, Flurstück 131/6 Friesenhagen
Flur 43, Flurstück 117/1 Friesenhagen
Flur 43, Flurstück 131/7 Friesenhagen
Flur 43, Flurstück 119/2 Friesenhagen
Flur 43, Flurstück 119/3 Friesenhagen
Flur 43, Flurstück 129/8 Friesenhagen
Flur 43, Flurstück 129/9 Friesenhagen
Flur 43, Flurstück 124/3 Friesenhagen.

Der Rechtsnachfolger hat dem Landesbetrieb Mobilität Diez innerhalb von 3 Monaten die Rechtsnachfolge anzuzeigen.

Sondernutzungsgebühren

Wir machen darauf aufmerksam, dass für die Sondernutzung gem. § 43 Abs. 1 LStrG in Verbindung mit § 47 Abs. 1 und 3 LStrG eine Sondernutzungsgebühr zu zahlen ist, **sofern der Landkreis Altenkirchen eine Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen erlässt.**

Der Landesbetrieb Mobilität Diez behält sich daher vor, bei Erlass einer solchen Gebührensatzung, Sondernutzungsgebühren für die Nutzung der Zufahrt zu erheben.
Die erteilte Sondernutzungserlaubnis wird beim Landesbetrieb Mobilität Diez unter

Hauptliste-Nr.: 16774, Gemarkungsliste-Nr.: 64, Gemarkung Friesenhagen geführt.

Die o.g. Nebenbestimmungen wurden auch im Hinblick auf das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz vom 30.03.2023 (1 C 10345/21.OVG) erlassen.

5.14 des Landesbetriebes Mobilität (LBM) Rheinland Pfalz – Fachgruppe Luftverkehr

Die AVV „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ wurde mit Wirkung zum 30.04.2020 geändert. Der Landesbetrieb Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr hat mit Stellungnahme vom 20.07.2023 die Stellungnahme vom 17.07.2019 wie folgt abgeändert:

Gegen die Errichtung der Windenergieanlagen bestehen aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen keine Bedenken.

a) Luftrechtliche Zustimmung:

Die **luftrechtliche Zustimmung** gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird unter Beachtung nachstehender **Bedingungen und Auflagen** erteilt.

- Gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4)“ ist an den Windenergieanlagen eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen.
- Die Windenergieanlage ist als Luftfahrthindernis zu **veröffentlichen**.

b) Nebenbestimmungen:

- 5.14.1 Für die Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter außen beginnend durch drei Farbstreifen in jeweils sechs Meter Breite in den Farben verkehrsorange (RAL 2009) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder in den Farben verkehrsrot (RAL 3020) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder den Grautönen grauweiß (RAL 9002), achatgrau (RAL 7038) oder lichtgrau (RAL 7035) zu markieren.

Die äußere Farbe muss verkehrsorange oder verkehrsrot sein.

- 5.14.2 Das Maschinenhaus ist mit einem mindestens zwei Meter hohen Streifen in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend zu markieren. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) beginnend in 40 Metern über Grund zu markieren. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

- 5.14.3 Für die Nachtkennzeichnung ist auf dem Dach des Maschinenhauses ein Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Feuer W, rot und Feuer W, rot ES sind rot blinkende Rundstrahlfeuer (100 cd) gemäß Anhang 2 der AVV. Die Taktfolge der Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES beträgt 1 s hell + 0,5 s dunkel + 1 s hell + 1,5 s dunkel (= 4 Sekunden).

Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot ES kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 Kilometern darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 Kilometern auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenmessung hat nach den Vorgaben des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.

- 5.14.4 Am Turm der Windenergieanlage ist auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach eine Befeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) anzubringen. Hindernisfeuer (ES) sind dauerhaft rot leuchtende Rundstrahl- oder Teilfeuer (mindestens 10 cd) gemäß Anhang 1 der AVV. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer pro Ebene sichtbar sein. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.

- 5.14.5 Die gemäß § 9 Absatz 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) verpflichtend einzubauende bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) ist dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM), Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 667C, 55483 Hahn-Flughafen als zuständige Luftfahrtbehörde, vor der Inbetriebnahme anzuzeigen. Der Anzeige sind

- a) der Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 der AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle und
- b) der Nachweis des Herstellers und/oder des Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nummer 2 der AVV

beizufügen.

- 5.14.6 Auf dem Dach des Maschinenhauses ist zusätzlich eine Infrarotkennzeichnung anzubringen. Infrarotfeuer sind blinkende Rundstrahlfeuer gemäß Anhang 3 der AVV mit einer Wellenlänge von 800 bis 940 nm. Die Taktfolge der Infrarotfeuer beträgt 0,2 s hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).
- 5.14.7 Die Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Block zusammengefasst werden und nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks bedürfen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Die Anlagen WEA 01 bis WEA 07 überragen die sie umgebenden Hindernisse signifikant und sind daher ebenfalls zu kennzeichnen. Die Tagesmarkierung durch Farbauftrag ist hiervon ausgenommen.
- 5.14.8 Alle Feuer dürfen in keiner Richtung völlig vom Hindernis verdeckt werden und es muss sichergestellt sein, z.B. durch Dopplung der Feuer, dass mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar sein.
- 5.14.9 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.
- 5.14.10 Ein Ersatzstromversorgungskonzept, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet, ist vorzulegen. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten.
Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 5.14.11 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der zuständigen NOTAM-Zentrale unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung nach Ablauf von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.
- 5.14.12 Die Blinkfolge der eingesetzten Blinkfeuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-

Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

5.14.13 Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Bauhöhe anzubringen. Dies gilt auch, wenn noch kein Netzanschluss besteht.

5.14.14 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung zu versehen.

5.14.15 Zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch sind der

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Am DFS-Campus
63225 Langen

und nachrichtlich dem

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM)
Fachgruppe Luftverkehr
Gebäude 667C
55483 Hahn-Flughafen

unter Angabe des Aktenzeichens **Rh-Pf 10105 a**

mindestens sechs Wochen vor Baubeginn und
spätestens vier Wochen nach Fertigstellung

- c) der Name des Standortes mit Gemarkung, Flur und Flurstücken,
- d) die Art des Luftfahrthindernisses,
- e) die geografischen Standortkoordinaten in Grad, Minuten und Sekunden unter Angabe des entsprechenden Bezugsellipsoids,
- f) die Höhe der Bauwerksspitze in Meter über Grund und in Meter über NN,
- g) die Art der Kennzeichnungen (Beschreibung)
- h) sowie ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung oder der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist,

anzuzeigen.

5.15 der SGD Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Koblenz

gegen die Erteilung der Genehmigung nach §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG- i. V. mit Nr. 1.6.2 V des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestehen von Seiten der Struktur- und Genehmigungsdirektion (Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz) keine Einwendungen, wenn die Anlage entsprechend der vorgelegten Unterlagen (hier sind insbesondere zu nennen):

- Schallimmissionsprognose der Fa. RAMBOLL, Berichtsnummer: 14-1-3085-003- NRM, Datum: 06.08.2018,

- Stellungnahme zur Koordinatenverschiebung im Windpark Friesenhagen der Fa. RAMBOLL Cube GmbH vom 25.02.2019,
- Stellungnahme zu den Angaben der Messunsicherheit und der Serienstreuung in der Schallimmissionsprognose bei Herstellerangaben der Fa. RAMBOLL Cube GmbH vom 29.03.2019 mit Schreiben des FGW vom 27.03.2018,
- Schattenwurfprognose der Fa. RAMBOLL, Berichtsnummer: 14-1-3085-002-SF, Datum: 15.08.2018,
- Eigenbindungserklärung zum Schattenwurf des Antragstellers vom 09.04.2019- Az.: 5.14.001-SES-UTJ/-15.2_5,
- Gutachten: Zur Bewertung der Funktionalität eines Eiserkennungssystems zur Verhinderung von Eisabwurf an Nordex Windenergieanlagen, TÜV Nord EnSys GmbH & Co. KG, Bericht Nr.: 8111 327 215 Rev. 2, vom 15.06.2017 und Bericht Nr.: 8111 327 215 Rev. 4, 05.03.2019

und folgenden Nebenbestimmungen errichtet und betrieben wird:

Immissionsschutz

- 5.15.1 Der Betreiber der Windenergieanlagen hat vor Inbetriebnahme der Anlagen der Genehmigungsbehörde und der Überwachungsbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz) seinen Namen, seine Anschrift und seine Telefonnummer schriftlich mitzuteilen, soweit die Angaben vom Antragsformular 1.1 abweichen. Anlässlich eines Betreiberwechsels ist in gleicher Weise zu verfahren. In der Mitteilung sind der Standort der Windenergieanlagen (Gemarkung, Flur, Flurstück und die UTM- Koordinaten), sowie die Bezeichnung der Windenergieanlagen anzugeben.
- 5.15.2 Der Betreiber der Windenergieanlagen hat vor Inbetriebnahme der Anlagen der Genehmigungsbehörde und der Überwachungsbehörde einen Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer schriftlich zu benennen (z. B. Fernüberwachung des Herstellers), der in den technischen Betrieb der WEA im Gefahrfall jederzeit eingreifen kann (z. B. Rotor stillsetzen) und jederzeit erreichbar ist. Ein Wechsel des Ansprechpartners ist der Genehmigungsbehörde und der Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- 5.15.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der beantragten Windenergieanlagen ist der Genehmigungsbehörde und der Überwachungsbehörde spätestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.
- 5.15.4 Nach Errichtung der Anlage ist durch eine Bescheinigung des Herstellers zu belegen, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist.
- 5.15.5 Die Windenergieanlagen dürfen in der Tageszeit (6:00 Uhr-22:00 Uhr) die nachstehend genannten Emissionspegel nicht überschreiten. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte zum Tagzeitraum:

Normalbetrieb (Standardmodus 4500 kW Nennleistung) im Tagzeitraum 6:00-22:00 Uhr:

| Tagzeitraum | | | Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$ lt. Schallimmissionsprognose | | | |
|--------------------|-------------------------------------|---------------------------------|---|---------------------------------|------------------------------------|----------------------|
| Standard | | | | | | |
| Modus STE | | | | | | |
| WEA | L_{e,max} [dB(A)] | L_w [dB(A)] | σ_P [dB(A)] | σ_R [dB(A)] | σ_{Prog} [dB(A)] | ΔL [dB(A)] |
| 1 bis 7 | 107,8 | 106,1 | 1,2 | 0,5 | 1,0 | 2,1 |

Dem L_w zugehöriges Oktavspektrum bezüglich WEA 1 bis 7:

| f [Hz] | 63 | 125 | 250 | 500 | 1000 | 2000 | 4000 | 8000 |
|--------------------------|------|------|------|-------|-------|-------|------|------|
| L _{w,Oktav} | 87,8 | 93,9 | 97,7 | 100,3 | 101,0 | 98,5 | 91,0 | 82,9 |
| L _{e,max,Oktav} | 89,5 | 95,6 | 99,4 | 102,0 | 102,7 | 100,2 | 92,7 | 84,6 |

Erläuterung/Hinweise:

WEA: Windkraftanlage
 L_{e,max}: maximal zulässiger Emissionsschalleistungspegel
 L_w: deklariertes Schalleistungspegel laut Herstellerangaben
 L_{e,max,Oktav}: maximal zulässiger Oktav-Schalleistungspegel
 σ_P: Serienstreuung
 σ_R: Messunsicherheit

$$\Delta L = 1,28 \sigma_{ges} \quad \text{oberer Vertrauensbereich von 90\%}$$

$$L_{e,max,Oktav} = L_{w,Oktav} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$$

Die vorgenannte Emissionsbegrenzung gilt im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung nach DIN 61400-11 und FGW-Richtlinie als eingehalten, wenn mit dem durch Messung bestimmten Schalleistungspegel (L_{w,Oktav} Messung) und mit der zugehörigen Messunsicherheit (σ_R, Messung) und der Serienstreuung (σ_P) entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird, dass

$$L_{w,Okt.Messung} + 1,28 \times \sigma_{ges} \leq L_{e,max,Oktav}$$

ist.

Hinweis: Erfolgt die Vermessung an der zu beurteilenden Windenergieanlage, ist die mögliche Auswirkung für die Serienstreuung nicht zu berücksichtigen!

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist im Anschluss mit den Ergebnissen der Abnahmemessung mit den ermittelten Oktav-

Schalleistungspegeln eine erneute Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren durchzuführen und die Genehmigungskonformität auf Basis von Ziffer 5.2 der LAI- Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen, Stand 30.06.2016, nachvollziehbar darzulegen.

- 5.15.6 Die Windenergieanlagen dürfen in der **Nachtzeit (22:00 Uhr- 6:00 Uhr)** die nachstehend genannten Emissionspegel nicht überschreiten. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte zum Nachtzeitraum:

| Nachtzeitraum Mode 4 STE | | | Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28 \sigma_{\text{ges}}$ It.Schallimmissionsprognose | | | |
|-------------------------------------|----------------------------|---------------|---|--------------------|--------------------------------|--------------------|
| WEA | $L_{e,\text{max}}$ [dB(A)] | L_w [dB(A)] | σ_p [dB(A)] | σ_R [dB(A)] | σ_{Prog} [dB(A)] | ΔL [dB(A)] |
| 1 und 6 | 105,8 | 104,1 | 1,2 | 0,5 | 1,0 | 2,1 |

Dem L_w zugehöriges Oktavspektrum bezüglich WEA 1 bis 6:

| f [Hz] | 63 | 125 | 250 | 500 | 1000 | 2000 | 4000 | 8000 |
|----------------------------------|------|------|------|-------|-------|------|------|------|
| $L_{w,\text{Oktav}}$ | 85,8 | 91,9 | 95,7 | 98,3 | 99,0 | 96,5 | 89,0 | 80,9 |
| $L_{e \text{ max},\text{Oktav}}$ | 87,5 | 93,6 | 97,4 | 100,0 | 100,7 | 98,2 | 90,7 | 82,6 |

| Nachtzeitraum Mode 8 STE | | | Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28 \sigma_{\text{ges}}$ It.Schallimmissionsprognose | | | |
|-------------------------------------|----------------------------|---------------|---|--------------------|--------------------------------|--------------------|
| WEA | $L_{e,\text{max}}$ [dB(A)] | L_w [dB(A)] | σ_p [dB(A)] | σ_R [dB(A)] | σ_{Prog} [dB(A)] | ΔL [dB(A)] |
| 5 und 7 | 103,7 | 102,0 | 1,2 | 0,5 | 1,0 | 2,1 |

Dem L_w zugehöriges Oktavspektrum bezüglich WEA 5 und 7:

| f [Hz] | 63 | 125 | 250 | 500 | 1000 | 2000 | 4000 | 8000 |
|----------------------------------|------|------|------|------|------|------|------|------|
| $L_{w,\text{Oktav}}$ | 83,7 | 89,8 | 93,6 | 96,2 | 96,9 | 94,4 | 86,9 | 78,8 |
| $L_{e \text{ max},\text{Oktav}}$ | 85,4 | 91,5 | 95,3 | 97,9 | 98,6 | 96,1 | 88,6 | 80,5 |

**Nachtzeitraum
Mode 10 STE**

Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichs-
grenze von $\Delta L = 1,28 \sigma_{\text{ges}}$ lt. Schallimmissionsprognose

| WEA | $L_{e,\text{max}}$ [dB(A)] | L_w [dB(A)] | σ_P [dB(A)] | σ_R [dB(A)] | σ_{Prog} [dB(A)] | ΔL [dB(A)] |
|------------|----------------------------|---------------|--------------------|--------------------|--------------------------------|--------------------|
| 2, 3 und 4 | 101,7 | 100,0 | 1,2 | 0,5 | 1,0 | 2,1 |

Dem L_w zugehöriges Oktavspektrum bezüglich WEA 2, 3 und 4:

| f [Hz] | 63 | 125 | 250 | 500 | 1000 | 2000 | 4000 | 8000 |
|--------------------------|------|------|------|------|------|------|------|------|
| $L_{w,\text{Oktav}}$ | 81,7 | 87,8 | 91,6 | 94,2 | 94,9 | 92,4 | 84,9 | 76,8 |
| $L_{e,\text{max,Oktav}}$ | 83,4 | 89,5 | 93,3 | 95,9 | 96,6 | 94,1 | 86,6 | 78,5 |

Erläuterung/Hinweise:

- WEA: Windkraftanlage
 $L_{e,\text{max}}$: maximal zulässiger Emissionsschalleistungspegel
 L_w : deklarerter Schalleistungspegel laut Herstellerangabe
 $L_{e,\text{max,Oktav}}$: maximal zulässiger Oktav-Schalleistungspegel
 σ_P : Serienstreuung
 σ_R : Messunsicherheit

$$\Delta L = 1,28 \sigma_{\text{ges}}: \quad \text{oberer Vertrauensbereich von 90\%}$$

$$L_{e,\text{max,Oktav}} = L_{w,\text{Oktav}} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$$

Die vorgenannte Emissionsbegrenzung gilt im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung nach DIN 61400-11 und FGW-Richtlinie als eingehalten, wenn mit dem durch Messung bestimmten Schalleistungspegel ($L_{w,\text{Okt Messung}}$) und mit der zugehörigen Messunsicherheit ($\sigma_{R, \text{Messung}}$) und der Serienstreuung σ_P entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird, dass

$$L_{w,\text{Okt.Messung}} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2} \leq L_{e,\text{max,Oktav}}$$

ist.

Hinweis: Erfolgt die Vermessung an der zu beurteilenden Windenergieanlage, ist die mögliche Auswirkung für die Serienstreuung nicht zu berücksichtigen!

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist im Anschluss mit den Ergebnissen der Abnahmemessung mit den ermittelten Oktav-Schalleistungspegeln eine erneute Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren durchzuführen und die Genehmigungskonformität auf Basis von Ziffer 5.2 der LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen, Stand 30.06.2016, nachvollziehbar darzulegen.

- 5.15.7 Innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der einzelnen WEA ist die Einhaltung der festgelegten Emissionswerte durch Messung einer benannten Stelle nachzuweisen (Abnahmemessung).
Als messende Stelle kommt nur ein Institut in Frage, das an der Erstellung der Schallimmissionsprognose nicht mitgewirkt hat, und den Anforderungen der Nr. 5.1 der LAI-Hinweise 2016 entspricht. Der Betriebsbereich, in dem das Geräuschverhalten der WEA untersucht werden soll, ist so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in der der maximale Schalleistungspegel des zugehörigen Betriebsmodus erwartet wird. Die Messunsicherheit ist dabei zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen. **Gemäß der Erläuterung des vorgelegten Schallgutachtens beruht die Berechnung wegen fehlender Typenvermessung auf den Herstellerangaben. Die Ergebnisse zeigen, dass an mehreren Immissionsorten die Vorgabe nach Ziffer 3.2.1 der TA Lärm im Zusammenspiel von Vor- und Zusatzbelastung unter Anwendung der Abrundung (z.B. Gesamtbelastung = 46,3 dB (A) auf 46 dB (A) zur Nachtzeit (Richtwert dB (A)) gerade eingehalten wird. Im Hinblick auf die Anwendung der Herstellerangaben und der knappen Einhaltung der TA Lärm ist daher eine Abnahmemessung erforderlich.**
- 5.15.8 Aus den beantragten Windenergieanlagen ist die für die emissionsseitige Abnahmemessung vorgesehene Anlage von der Messstelle sachgerecht auszuwählen. Ein maßgebliches Kriterium ist dabei der Beitrag, den die jeweilige Windenergieanlage an der Gesamtbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten hat.
- 5.15.9 Die Vorlage einer Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung hat innerhalb einer Frist von einem Monat nach Inbetriebnahme zu erfolgen.
- 5.15.10 Die Windenergieanlagen dürfen zur Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) nur dann betrieben werden, wenn durch Vorlage eines **Berichtes über eine Typenvermessung** nachgewiesen wird, dass die festgelegten Emissionswerte der beantragten Betriebsmodi eingehalten werden. Auch an diesem Punkt wird auf das Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 30.03.2023 (1 C 10345/21.OVG) verwiesen. Sollten die vorgegebenen Nachtwerte nicht eingehalten werden, sind die Anlagen in einem leistungs- und emissionsreduzierten Nachtbetrieb zu betreiben (vgl. S. 38 lit. b) des o.g. Urteils). **Wir verweisen hiermit auf die LAI-Hinweise, welche empfehlen, den Nachtbetrieb der Anlage erst aufzunehmen, wenn durch Vorlage eines Berichts über eine Typenvermessung gezeigt wird, dass der in der Schallimmissionsprognose angenommene Emissionswert nicht überschritten wird. Die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie der Messunsicherheit sind zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen.**
- 5.15.11 Die Windenergieanlagen dürfen keine immissionsrelevante Impuls- und/oder Tonhaltigkeit (gemessen nach den Anforderungen der FGW-Richtlinie) aufweisen. Dies gilt für alle Lastzustände.

- 5.15.12 Die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch eine automatische Schaltung erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z.B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der Schaltung ist automatisch in die schallreduzierte Betriebsweise zu wechseln.
- 5.15.13 Die Anlagen müssen bezüglich der schallreduzierten Betriebsweise zur Nachtzeit mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (z. B. Leistung und Drehzahl) versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 12 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlage ermöglicht. Maßgebend sind die Maximalwerte für die 10-Minuten-Mittelwerte der ausgewählten Betriebsparameter, so dass eine Kontrolle insbesondere der nächtlichen Betriebsweise der Anlage in dieser Zeitspanne nachträglich möglich ist.

Mindestens eine Woche vor der geplanten Inbetriebnahme sind der Genehmigungsbehörde die erforderlichen Einstellungen und Betriebsparameter schriftlich zu benennen.

Schattenwurf und Reflexionen

- 5.15.14 Die Windenergieanlagen sind antragsgemäß jeweils mit einer Schattenwurfabschaltautomatik auszurüsten.
- 5.15.15 Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage sind alle für die Programmierung der Schattenwurfabschalteinrichtung erforderlichen Parameter exakt zu ermitteln. Für den Immissionsschutz relevante Daten wie z.B. Sonnenscheindauer und Abschaltzeit sind von der Abschaltseinrichtung zu registrieren. Die registrierten Daten sind zu speichern und mindestens 2 Jahre aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 5.15.16 Durch die Schattenwurfabschaltautomatik ist sicherzustellen, dass an allen von den beantragten Windenergieanlagen betroffenen Immissionsorten, an denen der Grenzwert der tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr oder 30 Minuten pro Tag erreicht wird, kein weiterer Schattenwurf entsteht.

Hinweis: Bei Einsatz einer Abschaltautomatik, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigt, ist die Beschattungsdauer auf die astronomisch mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgende Monate zu begrenzen.

Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer und Abschaltzeit müssen von der Abschaltseinheit registriert werden. Die registrierten Daten sind 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, vorzulegen.

- 5.15.17 Durch einen Sach- bzw. Fachkundigen ist vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen die Einhaltung der Anforderungen nach Ziffer 5.15.14, 5.15.15 und 5.15.16 zu überprüfen. Die Anlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem durch die vorher genannte Person eine dauerhaft sichere Einhaltung festgestellt wurde. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- 5.15.18 Lichtreflexionen durch die Rotoroberfläche sind zu vermeiden. Für die Rotoroberfläche sollen mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade verwendet werden.

Eisabwurf/Betriebssicherheit

- 5.15.19 Die Windenergieanlagen dürfen mit Eisansätzen an den Rotorblättern, die zu gefahrbringendem Eisabwurf führen können nicht betrieben werden.
- 5.15.20 Eisansatz an den Rotorblättern in gefahrdrohender Menge muss zu einer Abschaltung der Anlagen führen.
- 5.15.21 Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlage/der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung der im Antrag enthaltenen Sachverständigen-Gutachten so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Name, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft aufzubewahren. Auf Verlangen der SGD Nord sind die Einstellungsprotokolle vorzulegen.
- 5.15.22 Der Betreiber der Anlage hat sich in jeder Frostperiode in eigener Verantwortung zu vergewissern, ob die Anlage bei entsprechendem Eisansatz zuverlässig abschaltet und ob Gefahren ausreichend abgewendet werden. Notwendige Anpassungen sind unverzüglich vorzunehmen und in den Einstellungsprotokollen (mit Name, Datum und Unterschrift) festzuhalten.

Hinweis:

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Anlage sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage / Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

- 5.15.23 Der Start der WKA in der Frostperiode (ab einer Außentemperatur kleiner + 5°C gemessen in Nabenhöhe) ist nur zulässig, nachdem eine Vereisung an den Rotorblättern durch eine autorisierte Person vor Ort ausgeschlossen wurde. Das für die manuelle Freigabe verantwortliche Personal muss entsprechend geschult und hinsichtlich der möglichen Gefährdung sensibilisiert sein. Die Beauftragung und Schulung/Unterweisung des verantwortlichen Personals ist schriftlich zu dokumentieren.
- Die Freigabe ist in einem Betriebsbuch vor Ort zu dokumentieren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Die Dokumentation muss mindestens folgendes beinhalten:
- Datum und Uhrzeit der visuellen Überprüfung,
 - Aussagen zum Umfang der Überprüfung und Zustand der Rotorblätter bezüglich Eisansatz,
 - Name der autorisierten Person.

Von dieser Anforderung kann abgewichen werden, wenn das installierte System zur Eiserkennung auch im Stillstand Eisansatz detektiert.

- 5.15.24 An den Windenergieanlagen sind wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen (Deutsches Institut für Bautechnik-DIBt Stand 10-2012) durchführen zu lassen. Der Prüfumfang muss die Mindestanforderungen gemäß Nr. 15 der v. g. Richtlinie erfüllen. Die Prüfin-

tervale betragen - sofern vom Hersteller oder aus den gutachtlichen Stellungnahmen gemäß Abschnitt 15 der Richtlinie für Windenergieanlagen keine kürzeren Fristen vorgegeben sind - für die Prüfungen an der Maschine und den Rotorblättern höchstens zwei Jahre. Die zweijährigen Prüfintervalle dürfen auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Inspektion und Wartung der Windkraftanlage durchgeführt wird.

- 5.15.25 Die Hinweise/Auflagen der gutachterlichen Stellungnahmen zur Typenprüfung sind zu beachten.
- 5.15.26 Gemäß den gutachterlichen Stellungnahmen zur Typenprüfung sind die Rotorblätter jährlich visuell durch einen Sachkundigen des Herstellers oder Betreibers zu prüfen, Schäden zu bewerten und die erforderlichen Maßnahmen festzulegen. Die Prüfung und deren Umfang sind im Wartungsprotokoll zu dokumentieren.

Hinweise zum Arbeitsschutz:

Das Arbeitsschutzgesetz verpflichtet jeden Arbeitgeber, eine Gefährdungsbeurteilung für seinen Betrieb durchzuführen. Dies gilt auch für Arbeitgeber, die an, in und auf Windenergieanlagen Arbeiten (u.a. Überprüfungen, Wartungen und Instandsetzungsarbeiten) von Beschäftigten ausführen lassen. Die Gefährdungsbeurteilung dient dazu, Gefährdungen und Belastungen für die Beschäftigten zu erkennen, zu bewerten und daraus bei Bedarf die notwendigen sicherheitstechnischen, organisatorischen und personenbezogenen Abhilfemaßnahmen zu entwickeln und umzusetzen. Das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren und am Anlagenstandort vorzuhalten.

Bei der Festlegung der Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind die „Berufsgenossenschaftlichen Informationen für die Sicherheit und die Gesundheit bei der Arbeit“ (BGI 657 / DGUV Information 203-007 - Windenergieanlagen-) zu Grunde zu legen.

Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und an geeigneter Stelle in der Anlage verfügbar zu halten, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:

- sichere Ausführung des Probetriebes
- der An- und Abfahrvorgänge
- der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel im Gefahrenfall
- Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.

Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes i. V. m. der Maschinenverordnung zu beachten. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) für die Windkraftanlage als Ganzes vorliegt. Die EG-Konformitätserklärung ist zusammen mit der ent-

sprechenden Betriebsanleitung in der Windkraftanlage zur Einsichtnahme aufzubewahren.

Eine Aufzugsanlage darf erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach Betriebssicherheitsverordnung durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.

Die Aufzugsanlage ist regelmäßig wiederkehrend von einer zugelassenen Überwachungsstelle prüfen zu lassen (Hauptprüfung). Dazu sind die Prüffristen der Anlage auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln und festzulegen. Die Prüffrist darf 2 Jahre nicht überschreiten.

Zusätzlich zu der Hauptprüfung ist in der Mitte des Prüfzeitraums zwischen zwei Prüfungen eine Prüfung von einer zugelassenen Überwachungsstelle durchführen zu lassen (Zwischenprüfung). Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Prüfbescheinigung zu erteilen.

Hinweis zum Eiswurf für den Betreiber:

Eine genehmigungsbedürftige Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass u.a. sonstige Gefahren i. S. § 5 Abs. 1 BImSchG nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen sonstige Gefahren getroffen wird. Eisstücke, die beim Betrieb einer WEA weggeschleudert werden, können den sonstigen Gefahren i. S. § 5 Abs. 1 BImSchG zugeordnet werden.

Nach vorliegender Kenntnis gibt es derzeit kein Regelwerk, in dem für die sonstige Gefahren durch Eiswurf konkretisierende Vorgaben im Hinblick auf Abmessungen und Dichte von Eisstücken gemacht werden. Insofern hat der Betreiber einer Anlage die Pflicht, das System zur Eiserkennung so einzustellen bzw. einstellen zu lassen, dass Eisstücke, die auf Grund ihrer Abmessungen und Dichte eine sonstige Gefahr i. S.d. § 5 Abs. 1 BImSchG darstellen, nicht abgeworfen werden können.

Die Ermittlung der Praxistauglichkeit der Einstellung ist aus naheliegenden Gründen nur in der kalten Jahreszeit bei entsprechenden Wetterlagen sinnvoll.

Deshalb sollte die Wirksamkeit bzw. Empfindlichkeit der Einstellung des Systems zur Eiserkennung in diesem Zeitraum u.a. bei Meldung „Eisansatz an Rotorblättern“ am Anlagenstandort überprüft werden. Falls erforderlich, ist die gewählte Einstellung des Systems zur Eiserkennung nachzuzustieren. Wegen der Höhe der WKA ist ab einer Außentemperatur kleiner + 5°C gemessen in Nabenhöhe von einer Frostperiode auszugehen.

Hinweis Baustellenverordnung:

Der Bauherr hat auf Grund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) eine Vorankündigung zu erstatten für Baustellen, bei denen die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet. Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, zu übermitteln. Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten

- Name und Anschrift des Koordinators
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

Der Bauherr hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und eine Vorankündigung zu übermitteln ist oder besonders gefährlichen Arbeiten ausgeführt werden, ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden. Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungs- gefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z.B. Altlastensanierung)
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.

5.16 der SGD Nord – Obere Landesplanungsbehörde, Koblenz

Seitens der SGD Nord wurde mittels Stellungnahme vom 30.06.2023 mitgeteilt, dass das entsprechende Raumordnungsverfahren nicht eingeleitet wird. Durch das Urteil des OVG RP vom 30.03.2023, 1 C 10345/21.OVG wurde festgestellt, dass das Vorhaben mit dem Ziel 49 des RROP Mittelrhein-Westerwald vereinbar ist. Weitere Zielkonflikte wurden nicht festgestellt.

5.17 des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn

Bei Einhaltung der beantragten Parameter bestehen gegen das Vorhaben aus flugsicherungstechnischer (§ 18a FlugVG), liegenschaftsmäßiger, infrastruktureller und schutzbereichsmäßiger Sicht keine Bedenken der Bundeswehr.

Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens IV-408-18-BIA alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geografischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.

Bei Änderung der Bauhöhe, des Bautyps oder der Standortkoordinaten ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen.

5.18 der Zentralstelle Forst Rheinland-Pfalz

Da es sich um ein Genehmigungsverfahren nach BImSchG handelt, ist auch die Genehmigung nach § 14 LWaldG im BImSchG-Bescheid aufgrund der Konzentrationswirkung ab-

schließlich zu regeln. Aus forstbehördlicher Sicht sind in diesem Zusammenhang die nachfolgenden Formulierungen und Maßgaben geboten:

| WEA Nr. | Gemarkung | Flur | Grundstücks-Nr. | Lagebezeichnung | Nabenhöhe | Rotordurchmesser | Tiefster Punkt Rotor- spitze |
|---------|--------------|------|-----------------|-------------------------------------|-----------|------------------|------------------------------------|
| WEA 1 | Friesenhagen | 32 | 51/48 | Auf dem Hölzchen | 64 m | 49 m | 39,50 m |
| WEA 2 | Friesenhagen | 36 | 3/3 | Sommerhardt | 64 m | 49 m | 39,50 m |
| WEA 3 | Friesenhagen | 34 | 32/8 | Rübengarten/Angsthardt | 64 m | 49 m | 39,50 m |
| WEA 4 | Friesenhagen | 35 | 2 | Brache | 25 m | 49 m | 50,50 m |
| WEA 5 | Friesenhagen | 35 | 1/2 | Steinwäldchen | 64 m | 49 m | 39,50 m |
| WEA 6 | Friesenhagen | 33 | 19/3 | Am Steinwäldchen/Im großen Walde | 64 m | 49 m | 39,50 m |
| WEA 7 | Friesenhagen | 32 | 34/6 | Am Dernbacher Seifen | 64 m | 49 m | 39,50 m |

- 5.18.1 Die Umwandlungsgenehmigung zum Zwecke der Rodung von benötigten Waldflächen für die Errichtung und den Betrieb von sieben WEA in der Gemarkung Friesenhagen mit einem Flächenbedarf aufgrund der vorliegenden Planung (siehe anhängige Rodungsbilanz als pdf-Datei) wird auf der nach der im Anhang aufgeführten **Rodungstabelle angeführten Gesamtfläche von 106.050 m²** aufgrund § 32 (1) Satz 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 LWaldG, i.d.F. vom 30.11.2000, [GVBl. S. 504], zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Landesgesetzes vom 07.06.2018 [GVBl. Nr. 8 vom 15.05.2018, S. 127] unter Maßgabe der in Ziffer 2 genannten Auflagen

befristet erteilt.

Die Herleitung der tatsächlich in Anspruch genommenen Waldflächen ist nach Abschluss der Baumaßnahmen ausweislich eines zu erstellenden Vermessungsergebnisses eines öffentlich bestellten Vermessungsbüros antragsergänzend unter Zuhilfenahme der o.a. Tabelle durch den Antragsteller nachzureichen.

- 5.18.2 Die Rodungsmaßnahmen dürfen erst durchgeführt werden, wenn die BlmSchG-Genehmigung für das Vorhaben vorliegt.
- 5.18.3 Die Umwandlungsgenehmigung nach § 14 LWaldG mit einer Flächengröße von insgesamt **10,605 ha** wird auf die Dauer der Genehmigung nach BlmSchG zuzüglich der unabdingbaren Dauer des im Anschluss unverzüglich vorzunehmenden Rückbaus der **WEA 1 bis 7** befristet. Die Grundstücke sind innerhalb von 2 Jahren nach Ablauf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Forstamt im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 LWaldG ordnungsgemäß wieder aufzuforsten.
- 5.18.4 Zur Sicherstellung der Durchführung der Wiederaufforstung der befristeten Umwandlungsflächen mit einer Größe von **54.805 m²** (Spalte 8 der o.a. Tabelle) wird eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft mit einer Verzichtserklärung auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) unabhängig von anderen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen auf

164.400 €

(in Worten einhundertvierundsechzigtausendvierhundert Euro)

(30.000,- € / ha⁵ befristete Rodungsfläche),

festgesetzt.

Die unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft ist zugunsten der BImSchG-Behörde zu bestellen und vor Beginn der Rodungsmaßnahme vorzulegen. Die Bankbürgschaft wird dann zurückgegeben werden, wenn die Wiederaufforstung mit standortgerechten, heimischen Baumarten abgeschlossen und der Zustand einer gesicherten Kultur eingetreten ist.

- 5.18.5 Die Wiederaufforstung der temporären Rodungsflächen mit einer Größenordnung von **51.245 m²** (Spalte 12 der o.a. Tabelle), die als Montage- und Lagerfläche unmittelbar am Standort der Windenergieanlage notwendig sind, hat innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Anlage zu erfolgen.

Begründung:

Wald darf nach § 14 Abs. 1 LWaldG nur mit Genehmigung der Forstbehörde gerodet und in eine andere Bodennutzungsart umgewandelt werden. Die Zuständigkeit der oberen Forstbehörde in diesem Verfahren ergibt sich aus § 32 LWaldG. Großprivatwald unter der Leitung eigener Bediensteter mit der Befähigung für den höheren Forstdienst ist von der Einteilung der gesamten Landesfläche in Forstamtsbezirke ausgenommen. Die obere Forstbehörde nimmt daher nach § 33 (4) LWaldG behördliche Entscheidungen im Großprivatwald wahr, der zu keinem Forstamtsbezirk gehört. Umwandlungsgenehmigungen nach § 14 LWaldG erteilt die obere Forstbehörde im Großprivatwald nach § 32 (1) Satz 2 LWaldG.

Durch Auflage ist aufgrund § 14 Abs. 5 LWaldG sicherzustellen, dass von der Genehmigung zur Waldumwandlung erst dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn das Vorhaben auf der Fläche zulässig ist. Da Wald aufgrund seiner zahlreichen positiven Wirkungen für die Umwelt und die Gesellschaft eine Zentralressource darstellt, soll damit eine vorschnelle Zerstörung dieses langfristig angelegten Ökosystems vermieden werden, solange keine Gewähr besteht, dass das auf der gerodeten Fläche beabsichtigte Vorhaben auch tatsächlich durchführbar ist.

Der Sinn der Befristung der Umwandlungsgenehmigung liegt darin begründet, nachteilige Auswirkungen auf die in den §§ 1 und 6 LWaldG beschriebenen Gesamtheit und Gleichwertigkeit der Waldwirkungen zu mindern. Dazu ist die gerodete Fläche im Anschluss an die Genehmigungsdauer nach BImSchG im Sinne eines größtmöglichen gesellschaftlichen Gesamtnutzens umgehend wieder in multifunktionalen Wald zu überführen.

Wird die Genehmigung zur Umwandlung nach § 14 Abs. 1 Satz 5 LWaldG befristet erteilt, so ist durch Auflagen in Verbindung mit einer Bürgschaft sicherzustellen, dass das Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder aufgeforstet wird.

Aus forstbehördlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Rodung, wenn die geforderten Auflagen umgesetzt werden.

Alle weiteren Planungsänderungen sind zeitnah mit der zuständigen Forstbehörde abzustimmen.

Mit Stellungnahme vom 24.09.2020 wurde aufgrund des Umstandes, dass der Waldbestand

⁵ inklusive jährlicher Inflationsrate von 2% für 25 Jahre Betriebsdauer

am Standort der WEA 4 eine maximale Höhe von 27 m hat und dadurch ein Sicherheitsabstand von nunmehr 23,50 m zwischen Rotor und der Waldoberfläche erreicht wird, in unser Ermessen gestellt, ob die WEA 4 gebaut werden darf.

Wir verweisen insoweit erneut auf das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, 1 C 10345/21.OVG vom 30.03.2023. Das OVG sieht den Einwand aus unserem Ablehnungsbescheid, der Mindestabstand zwischen Baumspitze und Rotor sei nicht eingehalten, als erledigt an und gehen davon aus, dass es sich für die WEA 4 um kein Genehmigungshindernis nach forstwirtschaftlichen Belangen mehr handelt.

5.19 des Landesamtes für Geologie und Bergbau (LGB), Mainz

Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau/Altbergbau:

Die Prüfung der Unterlagen ergab, dass der geplante Standort der Windkraftanlage WEA 7 im Bereich des auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldes "Minerva" liegt.

In dem Mutungssituationsriss des Bergwerksfeldes "Minerva" sind mehrere Fundgruben und Pingen dargestellt. Diese befinden sich ca. 100 m westlich des geplanten Standortes WEA 7. Alle weiteren geplanten Standorte der Windenergieanlagen WEA 1, WEA 2, WEA 3, WEA 4, WEA 5 und WEA 6 befinden sich nicht innerhalb verliehener Bergwerksfelder. Für diese Bereiche ist kein Altbergbau dokumentiert.

In den in Rede stehenden Gebieten erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.

Allgemeine Hinweise und Empfehlungen:

Die Unterlagen enthalten Hinweise auf Uraltbergbau, d.h. Abbau vor dem verpflichtenden Anlegen von Risswerken im Jahr 1865 (z.B. Darstellung von Fundgruben und Pingen). Es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass nicht dokumentierter tagesnaher Abbau erfolgte.

Für das geplante Bauvorhaben wird die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu objektbezogenen Baugrunduntersuchungen empfohlen.

Boden:

- 5.19.1 Die Bodenverhältnisse sollten bei der Planung insofern berücksichtigt werden, als bodenverändernde Maßnahmen auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken sind, um die Bodenfunktionen nicht nachteilig zu verändern.
- 5.19.2 Es sollten alle technischen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Bedarfsflächen für die Erstellung der Windenergieanlagen so gering wie möglich zu halten. Das Befahren muss auf die vorgesehenen Zuwegungen beschränkt sein. Das Befahren von daran angrenzenden Flächen ist zu vermeiden.
- 5.19.3 Bei allen Bodenarbeiten, auch bei Bau- und Unterhaltungs- und gegebenenfalls Ausgleichsmaßnahmen, sind die Vorgaben nach DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ und DIN 18915 „Bodenarbeiten“ zu beachten.

- 5.19.4 Oberboden, welcher für den Wiedereinbau vorgesehen ist, ist getrennt in Bodenmieten zu lagern, zu begrünen (Erosionsschutz) und lagerichtig wieder einzubauen. Das Befahren der Mieten muss auf jeden Fall vermieden werden.

Überschüssiges Bodenmaterial aus den Fundamenten der Windenergieanlagen ist funktionsgerecht zu verwerten. Beim Auf- und Einbringen des Bodenmaterials zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Vorgaben nach § 12 BBodSchV zu beachten („Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV“ der Bund-Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz (https://www.labo-deutschland.de/documents/12-Vollzugshilfe_110902_9be.pdf)).

- 5.19.5 Bei der Wiederherstellung der im Rahmen der Baumaßnahme und der Nutzung der Windkraftanlagen genutzten Flächen für die landwirtschaftliche Folgenutzung ist auf die Erstellung einer ausreichend mächtigen durchwurzelbaren Bodenschicht mit einer ausreichenden Wasserspeicherkapazität für pflanzenverfügbares Wasser (nFK) im Hauptwurzelraum zu achten. Erfolgte Verdichtungen sind gänzlich zu beseitigen.

- 5.19.6 Wir empfehlen eine bodenkundliche Baubegleitung, um ein umfassendes Boden- und Flächenmanagement zu ermöglichen.

Beispiele für Maßnahmen sind die Abgrenzung von Tabuflächen, der fachgerechte Rückbau von Baustraßen und anderen Funktionsflächen sowie die unmittelbare Begrünung nicht mehr benötigter Funktionsflächen.

Weitere Informationen enthält die Arbeitshilfe „Bodenschutz bei der Planung, Genehmigung und Errichtung von Windenergieanlagen“ des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

- 5.19.7 Nach § 2 Abs. (1) der Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft vom 12. Juni 2018 kommt im Falle einer Bodenversiegelung als Kompensationsmaßnahme nur eine Entsiegelung als Voll- oder Teilentriegelung oder eine dieser gleichwertige bodenfunktionsaufwertende Maßnahme, wie die Herstellung oder Verbesserung eines durchwurzelbaren Bodens, produktionsintegrierte Maßnahmen mit bodenschützender Wirkung, Nutzungsextensivierung oder Erosionsschutzmaßnahmen, infrage. Verfahrensweisen zur Ermittlung und Umsetzung des entsprechenden bodenbezogenen Kompensationsbedarfs finden sich in der Arbeitshilfe „Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB“ (Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie 2018).

Hydrogeologie:

Aus hydrogeologischer Sicht erfolgen zu den im Planungsvorhaben genannten Informationen **keine ergänzenden Aussagen**.

Ingenieurgeologie:

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.

Rohstoffgeologie:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

5.20 der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchen

Die Bedenken der Verbandsgemeinde Kirchen hinsichtlich Lärmschutz, der optisch bedrängenden bzw. erdrückenden Wirkung, Bergbau, Denkmälern, der Erschließung, der Trinkwasserversorgung, des Brandschutzes, zum Artenschutz und zum Landschaftsschutzgebiet Wildenburgisches Land werden durch das Gerichtsurteil des OVG RP ebenso ausgeräumt wie durch verschiedene Nebenbestimmungen Rechnung getragen.

5.21 der Ortsgemeinde Friesenhagen

Die Bedenken der Ortsgemeinde Friesenhagen wurden durch das Urteil des OVG RP sowie durch die neuen Vorschriften zu erneuerbaren Energien (§ 26 Abs. 3 BNatSchG, § 2 EEG etc.) ausgeräumt. Das Einvernehmen war zu ersetzen (vgl. Punkt 4 dieses Bescheides).

5.22 der Deutschen Telekom AG, Koblenz

Die durchgeführte Trassenschutzprüfung ergab keine Beeinträchtigung einer der Richtfunkstrecken der Telekom AG. Die Telekom AG erhebt deshalb keine Einwände gegen das Vorhaben.

5.23 der Ericsson Services GmbH TCC, Düsseldorf

Die Firma Ericsson Services GmbH TCC hat keine Bedenken hinsichtlich des geplanten Bauvorhabens.

5.24 der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesdenkmalpflege, Mainz

Eine Untersuchung auf eine etwaige Beeinträchtigung von Denkmälern betrifft insbesondere die Blickbeziehungen zu einem Denkmal. Der Blick von einem Denkmal auf Windenergieanlagen ist für die potentielle Beeinträchtigung des Denkmals von untergeordneter Bedeutung. Es handelt sich im vorliegenden Fall um den Schutz der Naturlandschaft, der durch das Denkmalschutzgesetz nicht abgedeckt ist.

5.25 der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Archäologische Außenstelle Koblenz

Die Bedenken aus dem Schreiben vom 25.05.2018, Az. 2018.0408 gegen die Errichtung der WEA 3 wurden mit Schreiben vom 06.12.2018 zurückgenommen. Bei einer Geländeerkundung wurde festgestellt, dass die erwähnte Fundstelle durch das Vorhaben nicht gefährdet ist.

5.25.1 Verdacht auf archäologische Fundstellen:

Bislang liegen der Direktion Landesarchäologie in diesem Bereich keine konkreten Hinweise auf archäologische Fundstellen vor. Allerdings wird der Planbereich aus topografischen Gesichtspunkten als archäologische Verdachtsfläche eingestuft.

Dementsprechend können bei Bodeneingriffen bisher unbekannte archäologische Denkmäler zu Tage treten, die vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen fachgerecht untersucht werden müssen.

5.25.2 Forderung zu Erdarbeiten der WEA 1-7:

Der Baubeginn ist mindestens zwei Wochen vorher per E-Mail über landesarchaeologie-koblenz@gdke.de oder telefonisch unter 0261/6675 3000 anzuzeigen (Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht nach §§ 16-21 Denkmalschutzgesetz RLP/DSchG). Weiterhin sind unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen archäologische Denkmäler vermutet werden, nach § 33 Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP ordnungswidrig und können mit Geldbußen von bis zu 125.000 € geahndet werden (§ 33 Abs. 2 DSchG RLP).

5.26 des Oberbergischen Kreises

5.26.1 Nach Prüfung der vorgelegten Schallimmissionsprognose vom 06.08.2018 bestehen seitens des Oberbergischen Kreises keine Bedenken, wenn – unter Bezug auf die Schallimmissionsprognose als Bestandteil des Antrags – durch entsprechende Auflagen (Festsetzung der maximal zulässigen Emissionspegel in der Nachtzeit je Anlage – siehe Seite 38 der Prognose) in der Genehmigung sichergestellt wird, dass die jeweiligen Immissionsrichtwerte gemäß Ziffer 6.1 der TA Lärm sowohl tagsüber als auch nachts an allen maßgeblichen Immissionsorten im Oberbergischen Kreis eingehalten bzw. an den Immissionsorten MG1, MG2 und R nur um maximal 1 dB(A) überschritten werden.

5.26.2 Die Überprüfung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch Emissions- oder Immissionsmessungen wird vorbehalten.

5.26.3 Zur Sicherstellung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte bei der Beschattungsdauer sind alle Windenergieanlagen mit Abschaltautomatiken zu versehen und so zu programmieren, dass für alle maßgeblichen Immissionsorte im Oberbergischen Kreis eine Überschreitung der zulässigen maximalen Beschattungsdauer ausgeschlossen werden kann.

Aufgrund der Entfernung der Anlagen von der oberbergischen Kreisgrenze und der Lage der hier bekannten Vorkommen geschützter Arten lässt sich jedoch festhalten, dass keine betriebsbedingten Auswirkungen auf die Populationen im Oberbergischen Kreis zu erwarten sind. Es bestehen daher von hier keine Bedenken.

5.27 des Kreises Siegen-Wittgenstein

Immissionsschutz

Gegen die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung werden aus Sicht des Immissionsschutzes des Kreises Siegen-Wittgenstein keine Bedenken erhoben.

Naturschutz

Vor dem Hintergrund der Mindestdistanz von ca. 2400 m des geplanten Windparks zur Kreisgrenze liegen für den Zuständigkeitsbereich der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein keine artenschutzfachlichen und somit –rechtlichen Erkenntnisse vor, welche anhand der aktuellen einschlägigen Abstandsempfehlungen nach LAG VSW planungsrelevante Bedeutung haben könnten.

Ebenso sind anhand der vorliegenden Sichtbeziehungsanalyse sowie der erstellten Visualisierungsarbeiten keine Anhaltspunkte zu erkennen, welche aus Sicht der Landschaftspflege erheblich negative Auswirkungen im Hinblick auf den Geltungsbereich des Kreises Siegen-Wittgenstein erwarten lassen.

6 GEBÜHREN

Gemäß §§ 1 Abs. 1 und § 2 Abs.1 u. 4, 3, 9, 10 und 13 des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2017 (GVBl. S. 106) i.V.m. §§ 1 Abs. 1 und 2 der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28.09.2019 (GVBl. S. 235) in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. Nr. 4.1.1.1 lit. e) des Besonderen Gebührenverzeichnisses sind für diesen Genehmigungsbescheid nachfolgende Gebühren, Kosten und Auslagen festzusetzen:

6.1 Verwaltungsgebühr

Gemäß § 2 Abs. 1 der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts werden für Amtshandlungen und für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und Gegenstände sowie für die öffentlich-rechtliche Dienstleistungen werden Gebühren nach dem Besonderen Gebührenverzeichnis erhoben.

Nach **Nr. 4.1.1.1 lit. e)** des Besonderen Gebührenverzeichnisses wird für die Genehmigung nach § 4 BImSchG einer im Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten Anlage mit Errichtungskosten von bis zum 50 Mio. € eine Gebühr nach folgender Berechnungsgrundlage erhoben:

| | |
|----------------------------------|-----------------------------|
| Errichtungskosten der 7 WEA = | 26.685.988,00 € |
| + | |
| Sockelbetrag von | 105.250,00 € |
| 0,3 v.H. der 25 Mio. € | |
| übersteigenden Errichtungskosten | (1.685.988,00 € * 0,3 v.H.) |
| | 5.057,96 € |
| = | <u>110.307,96 €</u> |

6.2 Gebühren und Auslagen der Fachbehörden

Nach § 7 S. 1 der o.g. Landesverordnung werden gleichzeitig mit der Festsetzung der Verwaltungsgebühr zusätzlich die Gebühren und Auslagen für die Mitwirkung anderer Behörden bzw. Fachbehörden zusätzlich erhoben. Die Gebühren und Auslagen bestimmen sich bezüglich Grund und Höhe nach den für die mitwirkende Behörde geltenden gebührenrechtlichen Vorschriften.

6.2.1 Untere Naturschutzbehörde

Auf Anforderung der Kreisverwaltung Altenkirchen – Untere Naturschutzbehörde, sind für deren Stellungnahme Gebührenanteile gem. des § 2 Abs. 3 Nr. 1 der Landesverordnung über die Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechtes (Besonderes Gebührenverzeichnis vom 28.08.2019, GVBL. S. 235) in der zum Zeitpunkt der Erstellung gültigen Fassung i. V. m. § 2 der Landesverordnung über Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 08.11.2007 in der jeweils geltenden Fassung, Gebühren in Höhe von

| | | | | |
|--|---|----------|---|---------------------------|
| 152,75 Stunden höherer Dienst | x | 102,80 € | = | <u>15.702,70 €</u> |
| zuzüglich der Auslagen gem. § 10 LGebG (Reisekosten) | | | | <u>95,00 €</u> |

festzusetzen

6.2.2 Untere Wasserbehörde

Auf Anforderung der Kreisverwaltung Altenkirchen – Untere Wasserbehörde, sind für deren Stellungnahme Gebührenanteile gem. § 2 Abs. 3 Nr. 1 der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis) in der zum Zeitpunkt der Erstellung gültigen Fassung i. V. m. § 2 der Landverordnung über Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 08.11.2007 in der jeweils geltenden Fassung, Gebühren in Höhe von

15 Stunden gehobener Dienst x 70,04 € = **1.050,60 €**

festzusetzen.

6.2.3 Untere Bauaufsichtsbehörde

Auf Anforderung der Kreisverwaltung Altenkirchen – Untere Bauaufsichtsbehörde, sind für deren Stellungnahme Gebührenanteile gem. § 2 Abs. 3 Nr. 1 der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis) in der zum Zeitpunkt der Erstellung gültigen Fassung i. V. m. § 2 der Landverordnung über Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 08.11.2007 in der jeweils geltenden Fassung, Gebühren in Höhe von

30 Stunden gehobener Dienst x 70,05 € = **2.101,15 €**

festzusetzen.

6.2.4 Untere Landesplanungsbehörde

Auf Anforderung der Kreisverwaltung Altenkirchen – Untere Landesplanungsbehörde, sind für deren Stellungnahme Gebührenanteile gem. § 1 Abs. 5 i. V. m. § 1 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 2 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen nach dem Landesplanungsgesetz (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 16.04.2005 (GVBl. 2005 S. 138), in der zum Zeitpunkt der Erstellung gültigen Fassung, Gebühren in Höhe von

2.167,15 €

festzusetzen.

6.2.5 Gesundheitsamt

Auf Anforderung des Gesundheitsamtes der Kreisverwaltung Altenkirchen sind für deren Stellungnahme gem. § 1 Abs. 3 der Landesverordnung über Gebühren der Gesundheitsverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28.03.2013 (GVBl. v. 19.04.2013 Nr. 5) i. V. m. § 2 der Landverordnung über Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 08.11.2007 in der jeweils geltenden Fassung, Gebühren in Höhe von

19,75 Stunden höherer Dienst x 102,80 € = **2.030,30 €**

festzusetzen.

6.2.6 Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Auf Anforderung der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz sind für deren Stellungnahme gem. §§14, 19 des Landesgesetzes über die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz (LwKG) vom 28.07.1970 (GVBl. S. 309), der Gebührensatzung der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz vom 01.01.2019 i. V. m. dem Landesgebührengesetz (LGebG) vom 03.12.194 (GVBl. S. 578) in der jeweils geltenden Fassung Gebühren in Höhe von

14 Stunden x 70,00 = **980,00 €**

festzusetzen.

6.2.7 Landesbetrieb Mobilität Diez

Für Amtshandlungen nach § 22 Abs. 5 Landesstraßengesetz wird gemäß § 2 der Landesverordnung über die Gebühren der Straßenbau- und Verkehrsverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 15.06.2011 (GVBl. Nr. 10 Seite 183) in Verbindung mit dem Verwaltungsgebührenkatalog des Landesbetriebs Mobilität Rheinland-Pfalz vom 05.10.2011 Ziffer 2.3 eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

458,00 €

(1% der Herstellungskosten, hier Höchstgebühr)

festgesetzt.

6.2.8 Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz – Fachgruppe Luftverkehr

Auf Anforderung des Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz – Fachgruppe Luftverkehr -sind für deren Stellungnahme gem. §§ 1 und 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) vom 14.02.1984 (BGBl. I S. 346) i. V. m. dem Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 2 Abs. 1) Abschnitt V Nr. 13 in der jeweils geltenden Fassung, Gebühren in Höhe von

620,00 €

festzusetzen.

6.2.9 Struktur- und Genehmigungsdirektion – Regionalstelle Gewerbeaufsicht

Auf Anforderung der Struktur- und Genehmigungsdirektion – Regionalstelle Gewerbeaufsicht – sind für deren Stellungnahme gem. §§ 1, 2, 3, 10, 11 und 13 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) i. V. m. Nr. 4.1.27 (Beteiligung immissionsschutzrechtliche Fachbehörde oder Nr. 4.1.28 (Beteiligung durch die Bauaufsichtsbehörde) der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts vom 28.08.2019 (GVBl. S. 235) in der jeweils geltenden Fassung, Gebühren in Höhe von

zuzüglich der Auslagen gem. § 10 LGebG

1.680,96 €
67,20 €

festzusetzen.

6.2.10 Struktur- und Genehmigungsdirektion – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz

Auf Anforderung der Struktur- und Genehmigungsdirektion – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz – sind für deren Stellungnahme unter Anwendung des § 2 Abs. 3 Nr. 1 der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis) in der zum Zeitpunkt der Erstellung gültigen Fassung i. V. m. § 2 der Landesverordnung über Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 08.11.2007 in der jeweils geltenden Fassung, Gebühren in Höhe von

175,10 €

festzusetzen.

6.2.11 Zentralstelle der Forstverwaltung Rheinland-Pfalz

Auf Anforderung der Zentralstelle der Forstverwaltung Rheinland Pfalz sind für deren Stellungnahme unter Anwendung der Landesverordnung über die Gebühren des Landesbetriebes „Landesforsten Rheinland-Pfalz“ (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 19.06.2013 (GVBl. Nr. 11 vom 12.07.2023, S. 266) in der zum Zeitpunkt der Erstellung der Stellungnahme gültigen Fassung i. V. m. der Ziffer 2.5.1.2 der Anlage zum Gebührenverzeichnis, Gebühren in Höhe von

61.100,00 €

festzusetzen.

6.2.12 Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz

Auf Anforderung des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz sind für deren Stellungnahme unter Anwendung des § 2 Abs. 1 und 3 der Landesverordnung über die Gebühren der Bergverwaltung und des Geologischen Dienstes (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 03.09.2007 i. V. m. § 2 der Landesverordnung über Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 08.11.2007 in der jeweils geltenden Fassung, Gebühren in Höhe von

329,30 €

festzusetzen.

~~6.2.13 Auf Anforderung der ecoda Umweltgutachten GmbH sind für deren natur-
schutzfachliche Stellungnahme Gebühren~~

~~in Höhe von 11.483,50 €
zuzüglich der Ortstermin- und Fahrtkosten 1.082,01 €
festzusetzen.~~

6.2.14 Für die öffentliche Bekanntmachungen im Rahmen des Genehmigungsverfah-
ren sind Auslagen

in Höhe von 8.729,60 €
festzusetzen.

Bitte überweisen Sie den **Gesamtbetrag** von

207.595,02 €

unter dem Verwendungszweck „**6-62 PK 298496 WP Friesenhagen GmbH & Co.KG**“ auf
das unten angegebene Konto der Kreiskasse Altenkirchen.

7 RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei
der Kreisverwaltung Altenkirchen, Parkstraße 1, 57610 Altenkirchen schriftlich, in elektroni-
scher Form nach § 3 a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) oder zur Niederschrift
erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Peter E n d e r s
(Landrat)

Beglaubigt:

Im Auftrag

(Milena Stühn)